

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Mai · 5/2013



DAT Düsseldorf: Die Zukunft der Anwaltschaft

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

62. Jahrgang



Deutscher **Anwalt** Verein
FORUM Junge Anwaltschaft



NICHT VERPASSEN!

FACHVORTRÄGE ARBEITSRECHT | STRAFRECHT
FAMILIENRECHT | VERKEHRSRECHT
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

2. JAHRESTAGUNG 2013

FORUM JUNGE ANWALTSCHAFT

20./21. SEPTEMBER 2013 EVENTPASSAGE BERLIN

Anmeldung: www.davforum.de/jahrestagung

MIT FORTBILDUNGSBESCHEINIGUNG NACH § 15 FAO

FREITAG, 20.09.2013

- 09.00 - 09.30 Uhr Begrüßung
- 09.30 - 11.00 Uhr "Was ist anwaltliche Arbeit wert?"
RA Hartung, Berlin
- 11.15 - 13.15 Uhr Fachthema I, Arbeitsrecht - Teil 1
„Arbeitsrechtliche Rechtsprechung 2013“
RA Dr. Bergmann, Münster
- Parallel Fachthema II, Strafrecht - Teil 1
„Aktuelles Steuerstrafrecht“
RA Dr. Spatscheck, München
- 14.00 - 16.00 Uhr Fachthema I, Arbeitsrecht - Teil 2
„Mitarbeiterrechte - Zeit- und Leiharbeit 2013“
RA Dr. Bergmann, Münster
- Parallel Fachthema II, Strafrecht - Teil 2
„Die tägliche Praxis des Wirtschaftsstrafrechts“
RAin Lilie, Mainz
- 16.15 - 18.15 Uhr Fachthema III, Familienrecht - Teil 1
„Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis“
RAin Grebe, Köln
- Parallel Fachthema IV, Verkehrsrecht - Teil 1
„Ausgewählte Problempunkte bei der
Unfallregulierung“
RA Stark, Hamburg
- 19.00 Uhr - open end Abendessen im Restaurant 12 Apostel
(Georgenstraße 2, 10117 Berlin)

SAMSTAG, 21.09.2013

- 09.00 - 11.00 Uhr Fachthema III, Familienrecht - Teil 2
"Nachehelicher Unterhalt"
RAin Katz, Meckenheim
- Parallel Fachthema IV, Verkehrsrecht - Teil 2
"Versicherungsrecht im Verkehrsrecht"
RA und Notar Elsner LL.M., Hagen
- 11.15 - 13.15 Uhr "Anwaltshaftung und Risikovorsorge"
RAin und Notarin Kindermann, Bremen
- 13.30 - 15.30 Uhr Mitgliederversammlung

TEILNAHMEBETRÄGE:

Mitglieder: 99,00 €

Nichtmitglieder: 149,00 €

Abendessen: 20,00 € p.P. zzgl. Mwst.
(Getränke* bis 22:00 Uhr inklusive)

* Bier, Wein, Heiß- und Softgetränke



Anmeldung:
www.davforum.de/jahrestagung

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Nur wer nichts macht, macht nichts falsch!“ – Selbst diese triviale Feststellung trifft nicht zu, wenn es um die Anwaltshaftung geht. Neben einer sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung und einer weitsichtigen Rechtsanwendung, die auch eine mögliche Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung umfasst, ist es unsere Aufgabe, herauszufinden, was der Mandant *wirklich* will. Setzen wir uns für die Rechte unserer Mandanten ein, dann sind wir auch verpflichtet – zumindest in gewissen Grenzen – auch Irrtümern und Versehen der Gerichte entgegenzuwirken und uns immer auf dem Pfad des „sichersten Weges“ zu bewegen. Es gibt wahrlich viele Möglichkeiten Fehler zu machen.

Und genau deshalb ist es richtig: Wer Fehler macht, der haftet. Das gilt für Anwälte genauso wie für alle anderen Berufsgruppen. Je komplexer unser beruflicher Alltag wird, umso sorgfältiger müssen wir mit diesem Risiken umgehen. Aber Haftung muss auch beherrschbar sein. Die Rahmenbedingungen müssen stimmen.

Vor einem Jahr hat das Bundesministerium der Justiz einen Gesetzentwurf zur **Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung** vorgelegt. Bereits jetzt gibt das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz die Möglichkeit, die Haftung für Fehler der Berufsausübung – neben

dem Vermögen der Partnerschaft – auf das Vermögen des sachbearbeitenden Partners zu beschränken. Eine Regelung, die sich in den letzten knapp acht Jahren als wenig zielführend erwiesen hat. Gerade komplexe und damit besonders haftungsträchtige Mandate werden schon lange nicht mehr von nur einem Anwalt bearbeitet; Realität ist vielmehr, dass – gerade auch in kleineren und mittleren Kanzleien – Kollegen mit unterschiedlicher Spezialisierung Hand in Hand arbeiten. Realität ist aber auch, dass gerade im Bereich der hochspezialisierten Rechtsberatung zum Teil verborgene Risiken lauern, die weder zu tragbaren wirtschaftlichen Konditionen über Einzelhaftpflichtversicherungen noch hinreichend sicher über vertragliche Beschränkungen der Haftung ausgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund war es nur folgerichtig, dass die Bundesregierung in der Zwischenzeit einen Gesetzentwurf zur Schaffung einer PartG mbB in den Bundestag eingebracht hat, der vorsieht, dass die Haftung für Fehler der Berufsausübung (nicht für sonstige Verbindlichkeiten) dann beschränkt werden kann, wenn die Partnerschaft eine Berufshaftpflicht mit einer Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall in Höhe von 2,5 Mio. EUR unterhält.

Doch leider scheint dem eingebrachten Gesetzentwurf nicht die ungeteilte Aufmerksamkeit des Bundestages und des Rechtsausschusses sicher. Zu

vielfältig und zu unterschiedlich sind die Interessenlagen der Akteure. Bislang konnten die Rechtspolitiker aller Parteien für sich in Anspruch nehmen, dass sie unabhängig von parteipolitischen Differenzen die Kraft zu gemeinsamen sachgerechten Entscheidungen aufbringen. Leider mehren sich im Moment die Anhaltspunkte dafür, dass dies zunehmend schwieriger wird.

Andere Rechtsordnungen haben das Problem schon seit langem erkannt und gelöst. Mit der Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht wartet bereits eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung auf die deutsche Anwaltschaft. Mit Blick auf die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes zur Niederlassungsfreiheit bestehen keinen rechtlichen Bedenken, diese Rechtsform nach englischem Recht auch dann zu wählen, wenn der Tätigkeitsschwerpunkt der Kanzlei in Deutschland liegt.

Man kann sich nur wünschen, dass der deutsche Bundestag noch rechtzeitig Gelegenheit findet, sich in mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu befassen.

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Mai 2013

„Dieser Entwurf dient Mandanten und Anwälten in gleicher Weise“
Interview mit RA Markus Hartung zum Gesetzentwurf zur PartG mbB Seite 129

Verabschiedung des bisherigen Schatzmeisters Dr. Joachim Börner Seite 142

Welche Angaben gehören in das Impressum der Kanzleiwebsite? Seite 145

Doping im Sport bekämpfen – aber wie?
von Rechtsanwalt Thomas Vetter Seite 152

Quer gedacht
von Rechtsanwalt Wilfried Nacke Seite 156

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

<u>Titelthema</u>	<u>Kammerton</u>	<u>Forum</u>
Interview mit RA Markus Hartung zum Gesetzentwurf zur PartG mbB 129	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 142	Quer gedacht 156 Anwalt und glücklich sein. Geht das? 158 Leserbriefe 159
<u>Aktuell</u>	<u>Mitgeteilt</u>	<u>Personalia</u>
8. Deutscher Erbrechtstag 2013 Von Rechtsfragen am Ende des Lebens 130	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 148	Berliner Rechtsanwältin mit Bundesverdienstkreuz geehrt 160
JVA Heidering erst Ende Mai bezugsfertig 131	<u>Urteile</u>	<u>Bücher</u>
Berliner Entwurf zu Schrottimmobilien im Bundestag beschlossen 132	Mandatsniederlegung kurz vor dem Termin: Nichts als leere Drohung! 150	Buchbesprechungen 160
Ein neuer Moot - der Soldan Moot 134	Pflichtverteidiger ist auch mit Verfassungsbeschwerde nicht loszuwerden 150	<u>Termine</u>
Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2013 135	Thailändische Privatscheidung nach deutschem Recht nicht anerkennungsfähig 151	Terminkalender 162
Deutscher Anwaltstag: Die Zukunft der Anwaltschaft ist digital 135	<u>Wissen</u>	<u>Beilagenhinweis</u>
<u>BAVintern</u>	Doping im Sport bekämpfen – aber wie? 152	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma Juristische Fachseminare, Bonn, bei. Wir bitten um freundliche Beachtung
Vorstandssitzung im Liebermann Haus 136		
BAV-Mitgliederversammlung 137		
Veranstaltungen des BAV 138		

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Gesetzentwurf zur PartG mbB

„Dieser Entwurf dient Mandanten und Anwälten in gleicher Weise“

Nicht zuletzt um der britischen Limited Liability Partnership (LLP) etwas entgegen setzen zu können, hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vorgelegt. Nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren soll die Rechtsformvariante der Partnerschaftsgesellschaft für die Freien Berufe steuerliche Transparenz mit einer Haftungsbeschränkung vereinigen, wenn es zu beruflichen Fehlern kommt. Auch wenn „auch andere freiberufliche Zusammenschlüsse“ als Zielgruppe des neuen Gesetzes ausgemacht sind, so wird der Anwendungsschwerpunkt auf Anwaltskanzleien liegen. Wir sprachen mit Rechtsanwalt Markus Hartung, Gründungsdirektor des Bucerius Center on the Legal Profession und Vorsitzender des Berufsrechts-Ausschusses des DAV, über seine Einschätzung zum Gesetzentwurf, über Vor- und Nachteile zu anderen Rechtsformen und über die Flucht ins ausländische Recht.

Berliner Anwaltsblatt: Das Gesetz zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung wurde von der Bundesregierung zum Anfang dieses Jahres angekündigt. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf?



Markus Hartung: Insgesamt positiv. Der Entwurf geht auf eine Initiative des DAV zurück, der Berufsrechtsausschuss war daran beteiligt, die BRAK und andere Verbände haben das Vorhaben unterstützt – wir können wohl sagen, dass hier ein guter Wurf gelungen ist, der Sicherungsinteressen von Mandanten und das Absicherungsinteresse von Anwaltskanzleien in ein sehr ausgewogenes Verhältnis bringt. Es passiert nicht oft, aber: Dieser Entwurf dient Mandanten und Anwälten in gleicher Weise.

Berliner Anwaltsblatt: Für welche Art und Größe von Kanzleien ist die im Gesetzentwurf vorgesehene neue Gesellschaftsform interessant? Ist sie auch für Einzelkanzleien von Interesse?

Markus Hartung: Diese neue Rechtsform ist für all die Partnerschaftsgesellschaften interessant, in denen viele Partner häufig gemeinsam an Mandaten arbeiten. Das gilt unabhängig von der

Größe der jeweiligen PartG. Für Partnerschaftsgesellschaften, in denen Anwälte regelmäßig alleine für „ihre“ Mandanten arbeiten, ist das nicht so interessant. Für Einzelkanzleien ist es nicht geeignet, weil es nur für Partnerschaftsgesellschaften gedacht ist, die denkbare Mindestens zwei Partner voraussetzen.

Berliner Anwaltsblatt: Welche Vorteile ergeben sich im Vergleich zur Partnerschaftsgesellschaft und zur GmbH?

Markus Hartung: Die Partnerschaftsgesellschaft bietet bislang nur die Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG, nur die mandatsbearbeitenden Partner haften, die anderen nicht. Die PartG mbB bietet demgegenüber die Befreiung der persönlichen Haftung auch der mandatsbearbeitenden Partner im beruflichen Bereich. Gegenüber der GmbH bietet die PartG mbB zum einen den Vorteil, dass keine Gewerbesteuer anfällt und zum anderen die „Umwandlung“ der PartG in eine PartG mbB – es ist keine Umwandlung im Rechtssinne – keine steuerlichen Nachteile mit sich bringt. Schließlich ist eine PartG deutlich pflegeleichter als eine GmbH, in vielerlei Hinsicht.

Berliner Anwaltsblatt: Wie wird der Gesetzentwurf in Fachkreisen bewertet? Gibt es Einwände gegen die PartG mbB? Ist sie eher ein Anliegen der Anwaltschaft oder auch anderer Berufsgruppen?

Markus Hartung: Neben den Anwälten haben auch die Steuerberater und die Wirtschaftsprüfer den Entwurf unterstützt und gutgeheißen, allerdings Kritik an der vorgesehenen Versicherung geäußert. Vereinzelt ist die PartG mbB als „Fremdkörper“ im Gesellschaftsrecht kritisiert worden, aber diese Kritik hat sich zu Recht nicht durchgesetzt. Ich gehe davon aus, dass die PartG mbB künftig von vielen Partnerschaftsgesellschaften aus den verschiedenen Berufsgruppen gewählt werden wird.

Berliner Anwaltsblatt: Ist die traditionelle Vorstellung, dass Freiberufler für ihre Tätigkeit persönlich haften, mit Blick auf die gegenwärtigen Marktgegebenheiten überhaupt noch angemessen? Eine Berufshaftpflichtversicherung über 2,5 Mio. EUR dürfte dem Mandanten doch eine viel größere Sicherheit geben, als die persönliche Haftung?!

Markus Hartung: Die Grundidee der persönlichen Haftung ist immer noch richtig, weil ein Freiberufler ein persönliches Leistungsversprechen abgibt. Ein Leistungsversprechen, für das der Versprechende aber nicht einstehen will, ist vielleicht kein echtes Versprechen. Allerdings sehen wir, dass gerade in der wirtschaftsberatenden Tätigkeit regelmäßig mehrere Anwälte an sehr komplexen Mandaten mit extrem hohen Haftungsrisiken zusammenarbeiten und sich einer auf den anderen verlassen können soll, und da bekommt eine Haftungsbeschränkung durchaus eine Berechtigung. Schließlich – und sehr lebensnah – ist einem Mandanten mit der deutlich – nämlich zehn Mal – höheren Versicherung sicher mehr gedient als mit einem persönlich unbeschränkt haftenden Partner, der sich nur mit 250.000 Euro versichern muss und vielleicht insolvent wird, wenn der Schaden höher ist.

Berliner Anwaltsblatt: Gibt es im Falle

der Einführung der PartG mbB noch gute Gründe für die „Flucht“ in die LLP?

Markus Hartung: Eigentlich nicht. Die LLP bietet gegenüber der PartG mbB allerdings immer noch Vorteile, jedenfalls auf den ersten und kurzfristigen Blick. Würden sich deutsche Anwälte einmal eingehender mit den Besonderheiten

der LLP befassen, würden sie feststellen, dass die Rechtsform der LLP auch eine Reihe wesentlicher Nachteile mit sich bringt. Unternimmt man einen eingehenden Rechtsformenvergleich, kann man durchaus sagen, dass die PartG mbB eine ernsthafte Konkurrenz für die LLP ist. Fluchtgründe sehen wir nicht mehr.

Berliner Anwaltsblatt: Herr Kollege Hartung, wir danken Ihnen für das Gespräch.

*Das Interview führte
RA Christian Christiani,
Geschäftsführer des
Berliner Anwaltsvereins*

Aktuell

8. Deutscher Erbrechtstag 2013

Von Rechtsfragen am Ende des Lebens

Dr. Eckart Yersin

Es war tatsächlich schon der 8. Deutsche Erbrechtstag, der vom 14. bis 16.03.2013 in Berlin stattfand. Fünf Schwerpunkte - Block I bis V - bildeten das Programm, und zwar mit den Themen - Recht am Ende des Lebens (I), Pflichtteilsrecht (II), Bankrecht (III), Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung (IV), Erbengemeinschaft (V). Die Veranstaltung war sehr konzentriert und arbeitsintensiv. Mit den sorgfältig ausgearbeiteten Skripten zu den Vorträgen hat man zugleich eine Zusammenstellung von Rechtsfragen auf dem neuesten Stand, eventuell zum kurzen Nachschlagen in aktuellen Fällen. Rund 400 Teilnehmer machten von der Möglichkeit Gebrauch, mit diesem Kongress die erforderlichen jährlichen Fortbildungspunkte einzusammeln. Trocken und langweilig war es nicht, eher aufgelockert und von nahezu allen Vortragenden munter aufbereitet. Das Beispiel der nachstehend erwähnten Vorträge zeigt, dass die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht mit ihrem Vorsitzenden Dr. Andreas Frieser, Rechtsanwalt, Bonn, wieder einen gelungenen Erbrechtstag präsentiert hat.

Bereits die Auftaktveranstaltung „Erben und Nachlass gesucht“ war sehr anregend. Dr. Ludwig Kroiß, Direktor des AG Traunstein, und Thomas Lauk, Dipl.-

Rechtspfleger, Heilbronn, berichteten über die amtliche und professionelle Erbenermittlung und deren Zusammenwirken sowie über Nachlasssicherung und Nachlasspflegschaft.

Aus dem ersten Block ist der medizinische Beitrag von PD Dr. med. Jan Schildmann, Bochum, hervorzuheben, der sich mit Entscheidungen am Lebensende in der modernen Medizin und den damit verbundenen medizinischen und ethischen Herausforderungen beschäftigte. Es zeigte sich wieder einmal am Beispiel der Patientenverfügung, wie schwierig es ist, juristische und medizinische Entscheidungen am Lebensende in Einklang zu bringen. Von der medizinischen Diagnose und Therapieentscheidung hängt alles ab, gerade auch, ob der Fall der Patientenverfügung überhaupt schon vorliegt.

Im Rahmen des zweiten Blocks stellte Dr. Dietmar Weidlich, Notar in Roth, das notarielle Nachlassverzeichnis vor und bestätigte indirekt, dass es eine recht stumpfe Waffe ist. Als Notar stellt man sich immer wieder die Sinnfrage, denn auch nach großem Aufwand bei erheblichem Umfang der Ermittlungspflicht des Notars ist der Streit, wenn das Verzeichnis dann vorliegt, ja noch keineswegs beigelegt.

Sehr greifbar sind die Probleme mit dem abgeräumten Bankkonto, mit denen sich im dritten Block Rüdiger Pamp, Richter am BGH, Karlsruhe, befasste. Im Mittelpunkt seines Vortrages standen der Vollmachtsgebrauch und Beweisfragen.

Steuerfragen interessieren immer besonders. Dazu referierte im vierten Block Dr. Armin Pahlke, Richter am BFH München, zu aktueller Rechtsprechung des BFH zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftssteuergesetzes, der Einkommensteuer als Nachlassverbindlichkeit, der Steuerfalle des Oder-Kontos und zum Pflichtteilsverzicht.

Es zeigt sich immer wieder, dass das BGB im fünften Buch die Probleme der Zwangsgemeinschaft Erbengemeinschaft nicht gut gelöst hat. Im fünften Block wurde man bei Walter Krug, Vorsitzender Richter am LG a. D., Stuttgart, bei den Erörterungen über die Haftung der Miterben vor und nach der Erbteilung nochmals richtig aufgemuntert. Mit dem Dauer- Ärgertema Verwaltungsmaßnahmen in der Erbengemeinschaft, Vortragender Dr. Wolfram Theiss, Rechtsanwalt, München, schloss die Veranstaltung.

Schon vor dem Schluss setzt eine rege

Aktuell

Wanderungstätigkeit ein, da dieser und jener dann meint, bereits vor dem Ende der Veranstaltung schon anderswo sein zu wollen oder zu müssen, nur nicht im Saal. Das macht erhebliche Unruhe, insbesondere in den hinteren Reihen, ist aber wohl kaum zu ändern. Schließlich ist Sonnabendmittag schon vorbei.

Wie immer gab es ausreichend Gelegenheit für die Teilnehmer, sich untereinander über das Anwaltsleben hier und anderswo auszutauschen. Ich habe zwei Erkenntnisse mitgenommen, nämlich dass man sicher in der sogenannten Provinz auch gut leben und seinen Kanzleisitz haben kann und, geltend für viele Kolleginnen und Kollegen meist in kleineren Kanzleien, dass es auch nach erfolgreichem Abschluss des Fachanwaltslehrgangs nicht einfach ist, die Würde der Fachanwältin, des Fachanwalts für Erbrecht zu erlangen, da es vor allem knapp wird bei der Zahl der streiti-

gen Fälle in den letzten drei Jahren. Gemeinsames Leid verbindet, und man versichert sich gegenseitig, dass man ja deswegen kein schlechterer Erbrechtler sein muss.

*Der Autor ist
Rechtsanwalt und Notar in Berlin*

JVA Heidering erst Ende Mai bezugsfertig

Die meteorologische Verzögerung des Frühlings hat auch Auswirkungen auf die Berliner Justiz. Nach Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz konnten letzte Arbeiten an den Außenanlagen der neuen Justizvollzugsanstalt Heidering wegen des langen Frosts in den ersten Monaten des Jahres nicht rechtzeitig begonnen werden. Die Verzögerung

am Bau führe daher zu einer Verschiebung der Inbetriebnahme um ca. vier Wochen, so die Senatsverwaltung weiter. Ursprünglich war der Einzug der ersten JVA-Insassen für Ende April geplant. Nun wird der Belegungsbeginn voraussichtlich Ende Mai starten.

Justizsenator Thomas Heilmann begründete den Aufschub vor allem mit Sicherheitsbedenken. "Nur wenn auch die gesetzlich vorgeschriebene Freistunde sicher durchgeführt werden kann, ist die Belegung mit Inhaftierten aus vollzuglicher Sicht zu verantworten. Solange die Außenanlagen der Anstalt, wie zum Beispiel die Fahrwege, nicht komplett fertig gestellt sind, besteht außerdem ein gewisses Sicherheitsrisiko. Das wollen wir natürlich vermeiden. Die Sicherheit geht immer vor!", so der Senator.

Eike Böttcher



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> Adressen- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung | <ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung |
|--|---|

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

Notarielle Beurkundung von Immobilienkäufen

Berliner Entwurf zu Schrottimmobilen im Bundestag beschlossen

Der Bundestag hat am 18. April einstimmig den Gesetzentwurf zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren (BT Drs. 17/12035) angenommen. Der Entwurf geht auf eine Bundesratsinitiative des Landes Berlin zurück. Auslöser war die sog. „Schrottimobilienaffäre“, die zum Jahreswechsel 2011/2012 zum Rücktritt des damaligen Justizsenators von Berlin geführt hatte.

Schutz vor Überrumpelung des Käufers

Durch kleine Änderungen des Beurkundungsgesetzes und der Bundesnotarordnung soll gewährleistet werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene zwei-

wöchige Bedenkzeit bei Immobilienkäufen auch tatsächlich eingehalten wird. Die zentrale Änderung steckt im Beurkundungsgesetz: Durch eine Präzisierung des § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 BeurkG sollen Schutzlücken geschlossen werden, die sich seit der Einführung der Norm offenbart haben.

Künftig soll nur noch der Notar, der später den Kauf beurkundet, - oder dessen Sozium - dem kaufwilligen Verbraucher den Vertragsentwurf zusenden. Dadurch soll die Einhaltung der zweiwöchigen Prüfungsfrist künftig besser kontrolliert werden, da das Datum der Zurverfügungstellung des Vertragsentwurfs in den Akten zu dokumentieren ist. Die Pflicht, den Vertragstext zur Verfügung

zu stellen, ist, wie die Gesetzesbegründung klarstellt, jedoch keine höchstpersönliche. Der Notar - oder dessen Sozium - kann diese Pflicht auf Mitarbeiter delegieren; entscheidend ist, dass der Vertragstext aus der „Sphäre“ des beurkundenden Notariats kommt.

Dokumentationspflicht bei Abweichen von der Frist

Darüber hinaus wird eine notarielle Dokumentationspflicht der Gründe, die ggf. zu einem Abweichen von der Regelfrist bewogen haben, eingeführt. Die Dokumentation hat in der Niederschrift zu erfolgen. Dies

stellt in Verbindung mit der notariellen Pflicht zur Verlesung der Niederschrift im Beurkundungsverfahren (§ 13 Abs. 1 S. 1 BeurkG) sicher, dass der Käufer Kenntnis von der gesetzlich vorgesehenen zweiwöchigen Prüffrist erhält und ihm zugleich deren Unterschreiten vor Augen geführt wird. Da die Dokumentation in der Niederschrift und nicht in der Notariatsnebenakte zu erfolgen hat, wird dem Verbraucher durch das Verlesen dieser Gründe bei der Beurkundung zudem mitgeteilt, *warum* von der ihn schützenden Regelfrist abgewichen werden soll.

Zwar gilt die zweiwöchige Prüfungsfrist schon nach geltendem Recht. Bisher war es neben dem Notar aber auch dem Verkäufer, dem Bauträger oder auch einem Vertriebsmitarbeiter möglich, dem potentiellen Käufer einer Immobilie den Vertragstext zukommen zu lassen. Der Notar durfte darauf vertrauen, dass der Käufer auf die Frage, ob er den Vertrag rechtzeitig zwei Wochen vor dem Beurkundungstermin erhalten hat, wahrheitsgemäß antwortet. Nunmehr kann - und muss - er selbst kontrollieren, ob die Zwei-Wochen-Frist des § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 Satz 2 BeurkG-E eingehalten wurde.

Amtsenthörung bei wiederholtem Verstoß

Als flankierende Maßnahme werden die Amtsenthebungsgründe des § 50 Absatz 1 Nr. 9 BNotO auf Verstöße gegen § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 BeurkG-E erweitert und damit deutlich gemacht, dass ein Notar, der wiederholt gegen die Pflichten aus § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 BeurkG-E verstößt, sein Notaramt aufs Spiel setzt.

Änderungen im Gesetzgebungsverfahren

Getreu dem Grundsatz „Kein Gesetz verlässt das Gesetzgebungsverfahren so wie es eingebracht wurde“, waren an

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fortbildungsseminare in Berlin § 15 FAO

Arbeitsrecht

- ▶ Europarechtliche Fallstricke für den Arbeitsrechtler 31.05.2013
- ▶ Berlin mit Durchführungs-Garantie

Bau- und Architektenrecht

- ▶ Prozesstaktik im Baurecht 31.05.2013
- ▶ Umgang mit dem Sachverständigengutachten 01.06.2013

Familienrecht

- ▶ Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und GesR 08.06.2013
- ▶ Steuerrechtliche Bezüge zum Familienrecht 07.06.2013
- ▶ auch für Steuerrecht geeignet
- ▶ Internationales Familienrecht - Rom III, RomIV, Europäische UnterhaltsVO, KSÜ 24.10.2013

Medizinrecht

- ▶ Arzthaftungsrecht aktuell 01.06.2013
- ▶ Kooperationen im Gesundheitswesen 31.05.2013

Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

- ▶ 45. Fachanwalts-Lehrgang **Medizinrecht** 31.10.2013 - 22.02.2014
- ▶ 46. Fachanwalts-Lehrgang **Sozialrecht** 12.09.2013 - 08.02.2014

Seminare „Für mich und meine Kanzlei“ in Berlin NEU

- ▶ Gebührenrecht aktuell 2013 13.09.2013
- ▶ Berlin mit Durchführungs-Garantie

Weitere Informationen finden Sie unter www.ARBBER-seminare.de

ARBBER
seminare

Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

5% Frühbuche-Rabatt
bis 3 Monate vor
Veranstaltungsbeginn

dem ursprünglichen Entwurf noch wesentliche Änderungen vorgenommen worden. So wurden die zunächst als Mussvorschrift vorgesehenen Regelungen in § 17 Absatz 2a Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 BeurkG-E in eine Sollvorschrift umformuliert¹, um Wertungswidersprüche² innerhalb des Beurkundungsgesetzes zu vermeiden. Auch solle nicht jeder notarielle Fehler bei Einhaltung der 2-Wochen-Frist zwingend die Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge haben und sich so u.U. nachteilig für die Beteiligten auswirken. Die Unwirksamkeit der Beurkundung sei eine Rechtsfolge, die im BeurkG nur als ultima ratio vorgesehen sei.

1 „Dies *soll* im Regelfall zwei Wochen vor der Beurkundung erfolgen. Wird diese Frist unterschritten, *sollen* die Gründe hierfür in der Niederschrift angegeben werden.“

2 Würde der Notar dem Verbraucher den Text des Rechtsgeschäfts vor Beurkundung überhaupt nicht zur Verfügung stellen, wäre nach der ursprünglich vorgesehenen Gesetzesformulierung nur eine Sollvorschrift verletzt. Würde der Notar hingegen den Text zu spät oder unter Verletzung der Dokumentationspflicht des § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 Satz 3 BeurkG-E zur Verfügung stellen, hätte dies zur Unwirksamkeit der Beurkundung zur Folge.

Kostenloser Notar-Versand-Service?

Zuletzt ging es noch um die „kostenfreie“ Versendung des Vertragsentwurfs durch den Notar. Zwar falle für die Zurverfügungstellung des „Textes des Rechtsgeschäfts“ – wie bisher – keine Gebühr an, durch die Verwendung der Formulierung „kostenfrei“ im Gesetzestext würde jedoch ungerechtfertigter Weise normiert, dass der Notar überhaupt keine Erstattung der eigenen Auslagen wie etwa für Portokosten oder der Kosten für gefertigte Kopien verlangen kann. Das Wörtchen „kostenfrei“ wurde daher gestrichen. Sonst bliebe der Notar auch dann auf seinen Versandkosten sitzen, wenn im Termin niemand erscheint.

Fazit

Die Neuregelung des § 17 Absatz 2a Satz 2 Nr. 2 BeurkG verschärft hinsichtlich der Zwei-Wochen-Frist das geltende Recht, lässt jedoch als Sollvorschrift begründete Ausnahmen zu. Der Notar muss bei solchen Ausnahmen zukünftig die Gründe für die Nichtversendung in der Niederschrift angeben.

Die Gesetzesbegründung sieht eine solche Ausnahme etwa im Fall einer freiwilligen Grundstücksversteigerung als gegeben an. Niemand könne wissen, wer den Zuschlag erhält und ob es sich bei dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft

um einen Verbrauchervertrag handeln wird.

Ebenso soll nach Ansicht des Rechtsausschusses (BT Drs. 17/13137) eine begründete Ausnahme vorliegen, wenn die Beurkundung bei einem anderen Notar als dem erfolgt, der den Text des Rechtsgeschäfts übersandt hat, wenn der beurkundende Notar sicherstellen kann, dass der übersandte mit dem zu beurkundenden Text weitgehend identisch ist und dass die Zwei-Wochen-Frist eingehalten wurde. Bleibt zu hoffen, dass sich hier keine neuen Lücken auftun.

Berlins Justiz- und Verbraucherschutzsenator Thomas Heilmann äußerte jedenfalls die Hoffnung, dass die jetzigen Änderungen entscheidend dazu beitragen, den Sumpf krimineller Vertriebsgesellschaften auszutrocknen. „Wir entzerren den Zeitraum zwischen Angebot und Unterschrift. Damit machen wir es unseriösen Anbietern sehr schwer, ihre potentiellen Opfer zu kurzfristigen Unterschriften zu veranlassen und damit zu überrumpeln“, so Senator Heilmann.

Das Änderungsgesetz muss nun noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Die Neuregelung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonates in Kraft.

Thomas Vetter



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

Mit unserer 23-jährigen Erfahrung bieten wir Ihnen maßgeschneiderte Soft- und Hardwarelösungen für Ihre Kanzlei.

Wir sind Vertragshändler für die Kanzleisoftware ra-micro und die digitale Diktiersoftware DictaNet sowie alle weiteren Produkte aus dem Hause RA-MICRO.








Infotermine für Interessenten unter www.ramicro24.de

© 2013 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Ein neuer Moot - der Soldan Moot

Die Hans Soldan Stiftung hat zusammen mit dem Deutschen Juristen Fakultätentag (DJFT), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und dem Deutschen Anwaltverein (DAV) den Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis in das Leben gerufen. Mit dem Soldan Moot soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, sich in einem nationalweiten Wettbewerb mit der anwaltlichen Berufspraxis vertraut zu machen. Die anwaltliche Berufspraxis beinhaltet insbesondere berufsrechtliche Fragen, wie das anwaltliche Zeugnisverweigerungsrecht sowie Haftungsrisiken der anwaltlichen Tätigkeit.

Ziel der Veranstalter ist es den Wettbewerb zu dem nationalen Moot Court auszubauen. Vorbild hierfür ist die National Moot Court Competition, welche die New York City Bar und das American College of Trial Lawyers seit 1950 in den USA durchführen und an dem sich nahezu alle amerikanischen Law Schools beteiligen. Der Wettbewerb wird in zwei Phasen durchgeführt, dem Universitätsentscheid und dem nationalen Endentscheid. Der Fall für den nationalen Endentscheid wird jeweils Anfang



Juli ausgegeben. In diesem Jahr am 4. Juli.

Aufgabe der Studierenden ist es innerhalb von sechs Wochen eine Klageschrift zu entwerfen (in diesem Jahr bis zum 8. August). Anschließend erhalten die Studierenden die Klageschrift eines anderen Teams zugestellt, auf welche sie mit der Klageerwidlungsschrift erwidern sollen (in diesem Jahr bis zum 12. September). Die mündliche Verhandlung findet in diesem Jahr vom 10. bis 12. Oktober in Hannover statt. Pre-Moots zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung sind weder vorgesehen noch erwünscht, um die Kosten für den Wettbewerb für die Universitäten zu begrenzen.

Die Funktion der PreMoots wird im Soldan Moot durch den vorgeschalteten Universitätsentscheid übernommen. Ab Sommersemester 2014 wird den Universitäten zu Beginn des Sommersemesters ein Übungsfall zur Verfügung gestellt, welchen die Studierenden wie im Rahmen des nationalen Endentscheids bearbeiten sollen.

Grundsätzlich kann jede Fakultät ein Team bestehend aus zwei Kläger- und zwei Beklagtenvertretern zum Wettbewerb entsenden. Durch eine besonders zahlreiche Beteiligung am Universitätsentscheid kann jede Fakultät die Zahl der teilnahmeberechtigten Teams erhöhen. 2013 werden wir allerdings noch keinen Universitätsentscheid durch-

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM SOLDAN MOOT

TERMINPLAN

- Dienstag, 4. Juli 2013**
Ausgabe des Falls (Simultant und elektronisch als PDF)
- Dienstag, 8. August 2013, 14 Uhr**
Einreichung der Klageschrift in elektronischer Form
- Dienstag, 12. September 2013, 14 Uhr**
Einreichung der Klageerwidlungsschrift in elektronischer Form
- Dienstag, 10. Oktober 2013**
Do. Samstag, 12. Oktober 2013
Mündliche Verhandlung in Hannover

ANWALTSBEREICH

Die Anmeldung erfolgt durch elektronische Einreichung der Klageschrift bis zum 8. August 2013 im Internetportal www.soldanmoot.de. Nach der Anmeldung wird alle Teams das Teammitglied und die Anzahl der verteidigten Teampunkte mitgeteilt. Die verteidigte Anmeldung wird umgehend bestätigt.

ÜBUNGSFALL

Der Schriftsatz darf 95 Seiten nicht überschreiten, dabei sind liturgische Formvorschriften zu beachten. Die Klageschrift umfasst 2,3 cm, umfasst 2,3 cm bis 4,2 cm, enthält 2,3 cm, umfasst 1 % Zinsen, Schriftsatz kostet ab 12 Punkte.

WICHTIGES

- Der Hans Soldan-Preis für den Besten Pleiten
- Der Deutsche Juristen Fakultätentag-Preis für die besten mündliche Leistung in der Verhandlung
- Der Bundesrechtsanwaltskammer-Preis für den besten Klageschriftsatz
- Der Deutsche Anwaltverein-Preis für den besten Beklagtenentscheid

Die Pleiten sind nicht bindend.

ORGANISATION

Der Soldan Moot wird von der Hans Soldan Stiftung zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), dem Deutschen Anwaltverein (DAV) und dem Deutschen Juristen Fakultätentag (DJFT) ausgerollt. Die ehrenamtliche und organisatorische Unterstützung der Durchführung des Wettbewerbs werden Professoren Dr. Christian Wolf, Institut für Privatrecht und Anwaltsrecht (IPR), Hannover, überlegen.

Soldan MOOT zur anwaltlichen Praxis

Soldan MOOT zur anwaltlichen Praxis

Bundesweiter Moot Court-Wettbewerb für Studierende deutscher Jurafakultäten

Institut für Prozess- und Anwaltsrechte
Juristische Fakultät der Leibniz Universität Hannover
Königsplatz Platz 1
30167 Hannover
0511 762-8268
info@soldanmoot.de
www.soldanmoot.de

Soldan Stiftung für Anwalte
Bundesrechtsanwaltskammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristen-Fakultätentag

führen, sondern wollen erste Erfahrungen mit dem nationalen Endentscheid sammeln. Zum nationalen Endentscheid kann jede Universität daher so viele Teams anmelden, wie sie will.

Ohne die aktive Mitwirkung der Rechtsanwaltschaft kann der Soldan Moot nicht gelingen. Die Universitäten werden auf die Erfahrungen und Kenntnisse der Rechtsanwaltschaft angewiesen sein, um die Studierenden bei der Formulierung der Schriftsätze zu unterstützen. Als Veranstalter bauen wir auf Ihre Mitwirkung bei der Bewertung der Schriftsätze und der mündlichen Leistungen im Oktober.

Für die Rechtsanwaltschaft erschließt der Soldan Moot neue Möglichkeiten. Zum ersten Mal wird auf eine einfache und unkomplizierte Art der breiten Anwaltschaft die Möglichkeit eröffnet, bereits während des Studiums zu sehr guten engagierten Studierenden Kontakt aufzubauen, zugleich wird für die anwaltliche Tätigkeit geworben und ein Grundverständnis der anwaltlicher Interessenvertretung vermittelt.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage des Wettbewerbs unter www.soldanmoot.de zur Verfügung.

*Professor Dr. Christian Wolf,
Juristische Fakultät der
Leibniz Universität Hannover
Institut für Prozess- und Anwaltsrecht
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Deutsches, Europäisches und
Internationales Zivilprozessrecht*

Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2013

Am 8. April 2013 wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 710 vom 8.4.2013). Damit gelten ab dem 1. Juli 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Erhöht werden die geschützten Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen

und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden dürfen.

Der Pfändungsschutz stellt sicher, dass Schuldner auch bei einer Pfändung ihres Arbeitseinkommens ihr Existenzminimum sichern und die gesetzlichen Unterhaltspflichten erfüllen können. Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Freibetrags für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt sind die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2011 erhöht worden. Der steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 1,57% erhöht. Hieraus ergibt sich eine entspre-

chende Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen.

Ab dem 1. Juli 2013 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.045,04 EUR (bisher: 1.028,89 EUR). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 EUR (bisher: 387,22 EUR) für die erste und um jeweils weitere 219,12 EUR (bisher 215,73 EUR) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Mitteilung des BMJ

Deutscher Anwaltstag

Die Zukunft der Anwaltschaft ist digital

Vom 6. bis zum 8. Juni 2013 findet in Düsseldorf der 64. Deutsche Anwaltstag statt. Das diesjährige Motto des DAT: „Anwaltsmarkt 2030 – Zukunft jetzt gestalten“. Wer sich gezielt, dem DAT-Motto getreu, zukunftssträchtig informieren möchte, dem seien insbesondere die Veranstaltungen „Der Anwaltsnotar im Jahr 2030“ (6. Juni, 14.00 Uhr) oder aber auch der leider zeitgleich stattfindende Workshop „Digitale Anforderungen – Alles was Sie brauchen, wenn Sie morgen noch Anwalt sein wollen“ empfohlen. Gerade bei letzterem weisen die Titel der einzelnen Unterveranstaltungen das Ziel in die papierlose Anwaltszukunft:

- 14.00 – 14.20 Uhr
Elektronischer Rechtsverkehr ... von den Anfängen
- 14.20 – 14.40 Uhr
Elektronisches Schutzschriftenregister
- 14.40 – 15.00 Uhr
Anwaltscloud
- 15.00 – 15.20 Uhr
E-Mail vom Gericht
- 15.20 – 16.00 Uhr
IT-gestützte Rechtsdienstleistungen 2030 – Ausblick und Fernblick

Einen interessanten Blick in die Glaskugel verspricht die Schwerpunkt Veranstaltung zum „Rechtsberatungsmarkt 2030“ (7. Juni, 9.30 – 11.00 Uhr) zu werden. Unter diesem Titel wird die DAV-Zukunftsstudie zur Zukunft der Anwaltschaft 2030 vorgestellt.

Auch die Veranstaltung „Verwaltungsprozess 2030“ (7. Juni, 16.00-18.00 Uhr), bei der es unter anderem auch um die Verfahrensdauer geht und bei der man nur hoffen kann, dass die Jahreszahl im Titel für derzeit anhängige Verfahren nicht relevant werden wird, dürfte interessant werden. Welche Herausforderungen auf Erbrechtler in Zukunft zukommen, wird bei der Veranstaltung am 7. Juni um 13.30 Uhr absolut deutlich: „Der digitale Tod – eine Aufgabe für den Gesetzgeber“.

Daneben gibt es natürlich noch viele weitere interessante Veranstaltungen auf dem Deutschen Anwaltstag, die sich auch um schon heute präsen- te Probleme und Schwerpunkte im anwaltlichen Alltag drehen. Ein ausführliches Programm ist unter www.anwaltverein.de/DAT zu finden.

Eike Böttcher

BAVintern

Vorstandssitzung im Liebermann Haus

Der Vorstand des Berliner Anwaltsvereins traf sich zu seiner letzten Sitzung vor der Mitgliederversammlung auf Einladung der Stiftung Brandenburger Tor im Liebermann Haus am Pariser Platz. Besprochen wurden neben vielem anderen Haushaltsfragen und die Planung der Internationalen Berliner Anwaltstage im November dieses Jahres. Anlass der Ortswahl war die dortige Daumier-Ausstellung vom 02.03.2013 bis 02.06.2013 „Daumier ist Ungeheuer!“ (Max Liebermann). Bekannt von ihm sind vor allem

die Gerichts- und Anwaltskarikaturen, die ganze Generationen von Zeichnern maßgeblich prägten. Er war aber nicht nur Karikaturist und Zeichner, sondern auch Maler wie Degas und andere aus seiner Zeit. Im Anschluss an die Vorstandssitzung wurde zu einer Begleitveranstaltung geladen, und zwar einem Lichtbildvortrag mit Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig „Daumier – die Sicht eines Sammlers“. Kollege Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig ist Rechtsanwalt in Frankfurt am Main und hat im Laufe der Zeit

nicht nur eine bedeutende Daumier Sammlung zusammengetragen, sondern auch kenntnisreich über Daumier geschrieben. Thema seines Vortrags war, wie er dazu gekommen ist und weshalb er sich so intensiv mit dem Maler und Zeichner befasst hat. Vielen Kolleginnen und Kollegen ist Prof. Dr. Hellwig besser bekannt als früheres Präsidiumsmitglied des DAV.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar,
Mitglied des Vorstands des
Berliner Anwaltsvereins*

IT-Sicherheitsworkshop für Rechtsanwälte



Dr. Auer-Reinsdorff

Gemeinsam mit dem Verein Deutschland sicher im Netz e.V. lädt der Berliner Anwaltsverein am 12. Juni 2013 zu einem Workshop zum Thema IT-Sicherheit in Anwaltskanzleien ein.

Der Workshop findet im Rahmen der Task Force „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gemeinsam mit Deutschland sicher im Netz und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein und dem Berliner Anwaltsverein statt.

Hintergrund ist: Neue Technologien schaffen enorme Möglichkeiten für Wachstum und Beschäftigung. Gleichzeitig wachsen die Gefahren durch elek-

tronische Angriffe und werden zu einer massiven Bedrohung für den Mittelstand. Schäden in Millionenhöhe drohen durch den Diebstahl von Daten und andere IT-Attacken. Deshalb möchten die Veranstalter die Grundlage für mehr IT-Sicherheit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) schaffen und sie beim sicheren Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) unterstützen.

In dem Workshop erfahren die Teilnehmer, wie sie zum einen IT-Sicherheit in der eigenen Kanzlei managen und zum anderen wie sie das gewonnene Wissen zur Sensibilisierung an ihre Mandanten weitergeben können.

Referentin ist Rechtsanwältin Dr. Astrid-Christiane Auer-Reinsdorff. Sie ist Fachanwältin für IT-Recht, Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und Vorstandsmitglied im Berliner Anwaltsverein. Frau Auer-Reinsdorff ist Heraus-

geberin des Beck'schen Mandatshandbuchs IT-Recht und Vorsitzende der Arge IT-Recht (davit) im DAV.

Mittwoch, 12. Juni 2013
dbb forum berlin
Friedrichstraße 169, 10117 Berlin
14.00 - 17.30 Uhr
Raum: ARTRIUM VI

Die Teilnahme ist kostenfrei, da das BMWi den Workshop fördert. Ihre verbindliche Anmeldung zum Workshop senden Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins, Frau Monika Frenkel: mail@berliner.anwaltsverein.de.

Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

*Steffen Bäuerle
Referent
Deutschland sicher im Netz e.V.*



Berliner Anwaltsverein e.V.

Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

am Mittwoch, den 22. Mai 2013, 18.00 Uhr

im Sitzungssaal des DAV-Hauses, Littenstraße 11, 10179 Berlin

Tagesordnung

1. Formalien der Einladung
2. Bericht des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Vereins im Jahr 2012
3. Aussprache über den Bericht des Vorsitzenden
4. Bericht der Schatzmeisterin und Vorlage des Jahresabschlusses 2012
5. Bericht der Kassenprüfung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Vorlage des Haushalts und Beschlussfassung über den Haushalt 2013
7. Verschiedenes

8. Vortrag und Diskussion:

Brennpunkt Zwangsvollstreckung 2013:

Reform der Zwangsvollstreckung und Formularzwang in der Praxis

Dieter Schüll, Bürovorsteher, Düren

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung sind alle Teilnehmer herzlich zu einem kleinen **Empfang** eingeladen.

Der Vorstand

Aus organisatorischen Gründen bitten wir nach Möglichkeit um Ihre Anmeldung unter:
mail@berliner-anwaltsverein.de

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 21.05.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Clemens Schaaf Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und OWi-Recht
Mittwoch, 29.05.2013 18.30 - 20.30 Uhr Ort: INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Mark Saatjian Pflichtverteidiger, Office of the Public Defender – Santa Barbary County Tilmann Scheffner Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht	Arbeitskreis Strafrecht Strafverteidigung in der Praxis: Vergleich USA – Deutschland
Dienstag, 04.06.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus Littenstr. 11 10179 Berlin Anmeldung: ak-miete-weg@berliner-anwaltsverein.de	Boris Barzantny Rechtsanwalt	Arbeitskreis Mietrecht und WEG “Mietrechtsänderungsgesetz Teil II” (u.a. Kündigung wegen Nichtzahlung der Mietkaution, Sicherung von Mietforderungen im Räumungsprozess, Berliner Räumung)
Dienstag, 04.06.2013 18.00 - 20.00 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstraße 64, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Katrin Schönberg Richterin am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Maklerrecht
Mittwoch, 05.06.2013 19.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Herr Meyer-Golling Leiter Integrationsamt Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Gespräch rund um Fragen zum Integrationsamt
Dienstag, 11.06.2013 18.00 - 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 60,00 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR	Torsten Martini Fachanwalt für Insolvenzrecht, Lehrbeauftragter an der Hoch- schule für Wirtschaft und Recht Berlin	Das neue Recht der Unternehmenssa- nierung in der praktischen Anwendung
Dienstag, 18.06.2013 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR	Siegfried Fahr Vorsitzender Richter am Kam- mergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht

Mittwoch, 19.06.2013

18.30 - 20.00 Uhr

Ort: Ernst-Stargardt-Allee 1,
14979 Großbeeren

Anmeldungen:

ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Ilse Hinske

Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitskreis Strafrecht

Besichtigung der neuen Justizvollzugsanstalt Heidering, Großbeeren

Freitag, 13.09.2013

09.00 - 17.00 Uhr

Anmeldung unter:

steger@anwaltakademie.de

Teilnahmebeitrag

für Mitglieder: 320,00 EUR

**4. Berliner Gespräche
im Immobilienrecht**Mietrechtsreform - WEG-Rechtsprechung -
Energetische Sanierung - Räumungsvoll-
streckung - Einzelhandel - Bebauungs-
pläne Lesen und Verstehen**Mittwoch, 18.09.2013**

18.30 - 20.30 Uhr

Ort: INHAUS GmbH,
Klosterstraße 64, 10179 Berlin

Anmeldungen:

ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Sönke Volkens

Richter am Landgericht Berlin

Dr. Dirk LammerRechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht**Arbeitskreis Strafrecht**Der Deal im Strafverfahren
aus richterlicher Sicht
Verständigung im Strafverfahren –
Theorie und Praxis**Mittwoch, 16.10.2013**

18.30 - 20.30 Uhr

Ort: DAV-Haus,
Littenstraße 11, 10179 Berlin

Anmeldungen:

ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Roland WeberRechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht, Opferbeauftragter
des Landes Berlin**Arbeitskreis Strafrecht**Ein Jahr Opferbeauftragter des Landes
Berlin**Mittwoch, 20.11.2013**

18.30 - 20.30 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179
Berlin

Anmeldungen:

ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

Prof. Dr. Dr. Alexander IgnorMitautor des "Beck'schen Form-
ularbuchs für den Strafver-
teidiger", Mitherausgeber und
Bearbeiter des Löwe-Rosen-
berg StPO-Kommentars.**Arbeitskreis Strafrecht**Ermittlungsmaßnahmen in Rechtsanwalts-
kanzleien

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise
des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)



Zaproszenie _Einladung

**ROZSTRZYGANIE SPORÓW PRZED SĄDEM ARBITRAŻOWYM
W POLSKO-NIEMIECKIM OBROTCIE GOSPODARCZYM
- KORZYŚCI DLA NIEMIECKIEGO PRZEDSIĘBIORCY**

**SCHIEDSVERFAHREN ALS ALTERNATIVE ZUR KONFLIKTLÖSUNG
IM DEUTSCH-POLNISCHEN WIRTSCHAFTSVERKEHR - KONKRETE
VORTEILE FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN AM BEISPIEL POLENS**

Termin | Datum

10.06.2013, 17:00 – 19:30

Miejsce | Ort

**IHK Berlin
Fasanenstraße 85
10623 BERLIN**

Szanowni Państwo,

Republika Federalna Niemiec jest największym partnerem handlowym Polski. Wspólne kontakty gospodarcze wpływają na różnorodny sposób kształtowania się relacji między partnerami biznesowymi. W sytuacji, kiedy strony są zagrożone konfliktem i nie mogą dojść do porozumienia sąd polubowny jest doskonałym narzędziem skutecznego i taniego rozwiązywania potencjalnych sporów.

Nasi Praktycy opowiedzą o swoich doświadczeniach i rozwiązaniach stosowanych przez sądy arbitrażowe w Polsce.

Zapraszamy serdecznie do udziału w spotkaniu!

Kontakt:

Monika Grzybowska
email: mgrzybowska@ahk.pl
tel. +48225310620

Sehr geehrte Damen und Herren,

Deutschland ist der größte Geschäftspartner der Republik Polen. Die Wirtschaftskontakte ziehen die unterschiedlichsten rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen nach sich, aus denen auch Konflikte entstehen können. Schnelle und kostengünstige Konfliktlösungen wie sie das Schiedsgericht bietet, spielen für die Geschäftswelt eine entscheidende Rolle.

In unserer Veranstaltung berichten Praktiker von ihren Erfahrungen und geben wertvolle Hinweise für die Abfassung von Schiedsvereinbarungen und die Durchführung von Schiedsverfahren in Polen.

Zu der Veranstaltung laden wir Sie herzlich ein!

Kontakt:

Monika Grzybowska:
E-Mail: mgrzybowska@ahk.pl
Tel. +48225310620

Veranstaltungsprogramm

Begrüßung durch die Organisatoren

IHK Berlin

Bettina Schoenau, Bereichsleiterin Handels- und Gewerberecht IHK Berlin

AHK Polen

RA Thomas Urbańczyk, LL.M., Mitglied der Geschäftsführung der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer Warschau

DeutscherAnwaltVerein Polen

RA Claudia Sebastiani, Vorstandsmitglied DeutscheAnwaltVerein Polen

Grußwort

WPHI, Polnische Botschaft, Berlin

Dr. Jacek Robak, Gesandter-Botschaftsrat, Leiter der Abteilung für Handel und Investitionen, Polnische Botschaft, Berlin(angefragt)

Wirtschaftsstandort Polen-Vorstellung des Marktes

RA Thomas Urbańczyk, LL.M., Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer, Warschau

Schiedsgerichtsbarkeit im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr

RA Karl Pörnbacher, Kanzlei Hogan Lovells, Präsident des Schiedsgerichts bei der Deutsch-Polnischen Industrie- und Handelskammer

- Schiedsgerichtswesen in Polen
- Effektive Führung von Schiedsverfahren aus Unternehmenssicht
- Schiedsverfahren bei der AHK Polen

Vertragsverhandlung und Vertragsgestaltung im deutsch-polnischen Geschäftsverkehr -

Fehler vermeiden!

Dr. Marcin Podleś, LL.M., Universität Wrocław, polnischer Rechtsanwalt, Kanzlei Quoos & Podleś

Im Anschluss: get-together

Möglichkeit für persönliche Gespräche

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Satzungsversammlung beschließt Neuregelung über Briefbögen

Die 5. Satzungsversammlung hat in der 4. Sitzung am 15.04.2013 auf das Urteil des 1. Zivilsenates des BGH vom 16.05.2012 (I ZR 74/11) reagiert und in §10 Abs.1 BORA die Klarstellung eingefügt, dass die dort aufgeführte Kanzlei-anschrift die Anschrift ist, unter der das Kammermitglied in seiner Rechtsanwaltskammer zugelassen ist. Damit ist auf allen Briefbögen, auch auf denen einer Zweigstelle, diese Kanzlei-anschrift der Hauptkanzlei aufzuführen.

Der BGH war dagegen zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich auch bei der Anschrift der Zweigstelle um eine Kanzlei-anschrift im Sinne von § 10 Abs.1 BORA handelt. (s. dazu *Kammerton 1-2/2013*, S. 239).

Diese und die weiteren Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK** kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Verabschiedung des bisherigen Schatzmeisters Dr. Joachim Börner

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist am Abend des 10. April zusammengekommen, um sich von den im März ausgeschiedenen Vorstandskolleginnen und Kollegen zu verabschieden und Dank zu sagen für die vertrauensvolle, kollegiale Zusammenarbeit.

Im Mittelpunkt des Abends stand zuletzt wegen seiner 24-jährigen Zugehörigkeit zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin der ausgeschiedene Schatzmeister Dr. Joachim Börner.

Dr. Börner wurde im März 1989 erstmals in den Vorstand gewählt und übernahm bereits zwei Jahre später das Amt des Schatzmeisters.

In seine Amtszeit fiel die Entscheidung zum Kauf von Eigentum in der Littenstraße und damit der Umzug der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin vom Westen in den Osten der Stadt. Er hat durch seinen überobligatorischen Einsatz innerhalb und außerhalb des Vorstands einen entscheidenden Beitrag zur Kaufentscheidung, Finanzierung der Geschäftsstelle und zur Entschuldung des Haushalts geleistet

Neben seiner Verantwortung für die Finanzen der Rechtsanwaltskammer Berlin stand er für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Anwaltszimmer als verlässlicher An-



Rechtsanwalt und Notar
Dr. Joachim Börner

sprechpartner zur Verfügung. Er war da, wenn er gebraucht wurde und hat keine Zeit und Mühe gescheut, sich den Anliegen der Mitarbeiter in gebotenermaßen widmen zu können.

Von Ende 2011 bis Juni 2012 ließ Dr. Börner sein Amt wegen der gegen ihn im Zusammenhang mit der Beurkundung von Immobilienkaufverträgen erhobenen Vorwürfe ruhen. Nachdem das Landgericht Berlin als zuständige Aufsichtsbehörde mitgeteilt hatte, dass sich nach Prüfung sämtlicher gegen ihn erhobenen Vorwürfe kein Anfangsverdacht für ein disziplinarisch zu verfolgendes Dienstvergehen ergeben hat, nahm Dr. Börner seine Ämter bei der RAK Berlin wieder auf. *Fotos: RA Schick*



Am 10. April wurden verabschiedet (v.l.n.r.): Sabine Feindura, Dr. Joachim Börner, Dr. Andreas Köhler, Dr. Justus Schmidt-Ott, Katja Maristany Klose, Nicole Weyde und Wolfgang Betz. Gesine Reisert konnte nicht kommen.

Über die Arbeit der ausscheidenden Vorstandsmitglieder wurde mit Ausnahme von Dr. Börner im KT April berichtet.

Auf der Konferenz der israelischen Regionalkammern in Eilat

Von Präsidiumsmitglied Barbara Erdmann

Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv nahmen Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident Jens von Wedel und Präsidiumsmitglied Barbara Erdmann an einer Tagung der regionalen Rechtsanwaltskammern Israels in Eilat teil. Rechtsanwältin Erdmann berichtet:

In dem Badeort Eilat am Roten Meer waren die israelischen Kolleginnen und Kollegen zahlreich vertreten. Nach Angaben der Veranstalter nahmen ca. 4.000 Personen teil und waren aufgrund der vielen Fahnen, Flyer und anderen Werbeträger auch sehr präsent.

Die Kollegen diskutierten in einer Vielzahl von Arbeitsgruppen über Themen aus den Bereichen des Straf-, Arbeits-, Zivil-, Wirtschafts- und Berufsrechts.

Die russische Delegation und wir wurden als Ehrengäste zu der Auftaktveranstaltung eingeladen, auf der die Ministerin der Justiz, der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt und der Direktor des Büros des Ministerpräsidenten die Teilnehmer begrüßten.

Die Diskussionen fanden auf Hebräisch statt. Auf einer Veranstaltung wurde uns der Inhalt nachträglich übersetzt. Vertreter der Rechtsanwaltskammern setzten sich dabei mit Vertretern des Staates und der Gerichte in einer sehr emotionalen Debatte über eine Reform des Richterwahlsystems in Israel auseinander.



Die Fahne der Rechtsanwaltskammer Tel Aviv in Eilat Fotos: RAin Erdmann

Die israelischen Kollegen waren darüber verwundert, dass in Deutschland die Richter des Bundesverfassungsgerichts durch die Parteien vorgeschlagen werden und dass kein Rechtsanwalt Richter beim Bundesverfassungsgericht ist.

Dr. Mollnau hat auf einer englisch-deutschen Podiumsdiskussion die in Deutschland bestehenden Regelungen zur außergerichtlichen Mediation dargestellt. Teilnehmer waren auch der russische Vertreter, ein Kollege aus den USA und eine Kollegin aus Israel.

Die Kammer Tel Aviv war sehr erfreut über unseren Besuch, da sie an dem Ausbau internationaler Kontakte interessiert ist und der Kontakt zur RAK Berlin dabei eine wesentliche Rolle spielt.

In einem Gespräch mit Efi Nave, dem Präsidenten der Kammer Tel Aviv, haben wir über die weitere Belebung des Freundschaftsvertrages zwischen der RAK Tel Aviv und der RAK Berlin gesprochen. Eine besondere Rolle soll in diesem Zusammenhang dem 50. Jahrestag der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Israel und Deutschland im Jahr 2015 zukommen.



Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau im Gespräch mit Yori Geiron, dem früheren Präsidenten der Israel Bar

Anlässlich eines anschließenden Besuchs in Jerusalem haben Dr. Mollnau und ich mit dem israelischen Vorsitzenden der deutsch-israelischen Juristenvereinigung Dan Assan und mit Joel Levi, dem für die Kontakte zur Rechtsanwaltskammer Berlin in Tel Aviv zuständigen Kollegen, Gespräche geführt. Joel Levi hat das anlaufende Projekt der Mitarbeit israelischer Kolleginnen und Kollegen in Berliner Kanzleien initiiert und zeigte sich über die Bereitschaft von bisher 18 Berliner Kolleginnen und Kollegen, dieses Projekt zu unterstützen, erfreut.

Mitglieder für Fachanwaltsausschüsse gesucht

Im Juni bestellt der Vorstand der RAK Berlin die Mitglieder der Fachanwaltsausschüsse für Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Medizinrecht, Transport- und Speditionsrecht und Verkehrsrecht neu.

Wer an der Mitarbeit in einem Fachanwaltsausschuss interessiert ist, wird gebeten, sich bis zum 03.06.2013 unter dem Stichwort „Besetzung Fachanwaltsausschuss“ unter Angabe des Fachgebietes zu melden (Rechtsanwaltskammer Berlin, z.H. Rechtsanwalt

Axel Weimann, Littenstraße 9, 10179 Berlin; Fax: 030/306931-99).

Voraussetzung für die Bestellung zum Fachanwaltsausschuss ist die fünfjährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung im jeweiligen Fachgebiet. Neben praktischen Erfahrungen wären dozierende Tätigkeiten oder Publikationen von Vorteil, sind jedoch keine Bedingung.

Für Nachfragen:
RA Dr. Linde, 030/306931-22.

Berliner Kostenecke

Zusammengestellt von Vorstandsmitglied Hans-Joachim Ehrig

1.) Mit Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwalts gem. § 8 Abs. 1 RVG kann ein Vorschuss nach § 9 RVG nicht mehr verlangt werden, vielmehr muss der Rechtsanwalt nach § 10 RVG abrechnen. Wenn nach Abschluss eines Mandats nur eine Vorschussrechnung vorliegt, genügt es für die Begründetheit einer Vergütungsklage des Rechtsanwalts nicht, diese im Prozess zur Berechnung nach § 10 RVG zu erklären.

Die Abtretung einer Vergütungsforderung eines Rechtsanwalts nach § 49b Abs. 4 BRAO lässt das nicht abdingbare Erfordernis einer von dem beauftragten Rechtsanwalt unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung nach § 10 Abs. 1 RVG unberührt.

AG Berlin-Lichtenberg, Urt. v. 01.03.2013 - 114 C 138/11

2.) Die Bestellung eines Pflichtverteidigers nach § 408b StPO bezieht sich nur auf das Strafbefehlsverfahren und gilt nicht für die Hauptverhandlung.

KG, Beschl. v. 29.05.2012 - 1 Ws 30/12

3.) Die Anordnung der Selbstlesung von Schriftstücken ist bei der Termingebühr nicht gebührenerhöhend zu berücksichtigen. Das Studium von Urkunden, die nach § 249 Abs. 2 StPO zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden, steht in keinem direkten Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit für einen bestimmten Verhandlungstermin. Der dafür erforderliche Zeitaufwand wird mit der gerichtlichen Verfahrensgebühr bezahlt.

KG, Beschl. v. 07.05.2012 - 1 Ws 31/12

4.) Sprachkenntnisse des Rechtsanwalts können nicht zur Begründung einer Pauschgebühr nach § 51 RVG herangezogen werden. Die vom OLG Köln (vgl. RVGreport 2006, 221) vertretene Ansicht, nach der die Ersparnis von Dolmetscherkosten bei der Bewilligung der Pauschgebühr zu honorieren ist, teilt der Senat nicht, da sie mit dem Zweck des

§ 51 RVG nicht vereinbar ist (vgl. OLG Düsseldorf JB 2009, 532; OLG Celle NSTz 2007, 342).

Die Vorschrift soll allein verhindern, dass der beigeordnete Rechtsanwalt unzumutbar belastet wird, weil die maßgebliche Gebühr augenfällig unzureichend oder unbillig ist; sie sieht keine Bonuszahlungen für die Vermeidung von Dolmetscherkosten oder sonstigen Auslagen der Staatskasse vor. Die Ertragslage einer Kanzlei und die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit des beigeordneten Rechtsanwalts sind nach der ständigen Rechtsprechung des KG kein Bemessungskriterium im Rahmen des § 51 RVG.

KG, Beschl. v. 04.06.2012 - 1 ARs 16/11

5.) Bei einem beigeordneten Zeugenbeistand kann bei der Festsetzung einer Pauschgebühr nach § 51 RVG die einem Wahlanwalt zustehende Höchstgebühr ausnahmsweise überschritten werden, wenn dieser Betrag in einem grob unbilligen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme des Rechtsanwalts stehen und zu einem ungerechtfertigten Sonderopfer führen würde, insbes. bei Zeugenvernehmung über mehrere Tage.

Dem Zeugenbeistand wurde eine Pauschgebühr in Höhe von 760,00 EUR bewilligt. Dabei hat der Senat berücksichtigt, dass der Anwalt während der gerichtlichen Vernehmung des Zeugen an 7 Sitzungstagen insgesamt etwa 24 Stunden in Anspruch genommen wurde

und das erforderliche Vorgespräch unter erschwerten Bedingungen abgehalten werden musste, da sich der Mandant zu dieser Zeit abgeschottet im Zeugenschutzprogramm befand.

KG, Beschl. v. 05.01.2012 - 1 ARs 26/11

6.) Gebührenrechtlich handelt es sich auch bei mehreren Tatvorwürfen nur um eine Angelegenheit, wenn die Ermittlungen in einem (polizeilichen) Verfahren betrieben werden, hier: Polizeilicher Sammelvorgang mit den als Untervorgängen bezeichneten Strafanzeigen. Es handelt sich um dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 RVG, bei der die Gebühren und die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG nur einmal entstehen.

Für die Beurteilung, ob bei mehreren Tatvorwürfen dieselbe Angelegenheit und ein einziger „Rechtsfall“ im Sinne der Nr. 4100 VV RVG gegeben sind, ist maßgebend, wie die Strafverfolgungsbehörden die Sache behandeln. Wird gegen den Beschuldigten in getrennten Verfahren ermittelt, ist jedes für sich eine eigene Angelegenheit. Hingegen handelt es sich gebührenrechtlich um nur eine Rechtssache, wenn die Ermittlungen wegen mehrerer Straftaten in einem Verfahren betrieben werden (vgl. *Burhoff in Gerold/Schmidt, RVG 20. Aufl., Rdn. 12 zu Nr. 4100 VV; Hartmann, KostG 41. Aufl., Rdn. 8 zu Nr. 4100 VV RVG*)

KG, Beschl. v. 18.01.2012 - 1 Ws 2/12

www.rak-berlin.de

Auf der Website der RAK Berlin unter *Für Mitglieder/ Rechtspr. AnwG, AGH, BGH u.a.* finden sich Links zu folgenden aktuellen Entscheidungen bzw. Pressemitteilungen:

Urteil des BGH vom 08.04.2013: Die Gewichtungsregelung des § 5 Abs. 4 FAO steht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Einklang / **Urteil des OLG Karlsruhe vom 05.04.2013:** Internetplattform zur Suche nach Terminvertretern nicht wettbewerbswidrig / **Urteil des BGH vom 11.03.2013:** Zweitverteidigungen genügen nicht für Fachanwalt für Strafrecht / **AGH NRW, Beschluss vom 07.09.12:** Honorarvorschuss ist kein Fremdgeld gem. § 43a Abs. 5 BRAO

Wussten Sie schon ?

Welche Angaben gehören in das Impressum der Kanzleiwebsite?

Die maßgebliche Regelung für Pflichtangaben im Impressum von Internetseiten ist § 5 TMG (Telemediengesetz).

Jede Internetpräsenz einer Rechtsanwaltskanzlei ist ein geschäftsmäßig angebotenes Telemedium im Sinne dieser Vorschrift.

Zunächst einmal müssen daher die in § 5 Abs.1 Nrn.1 und 2 TMG aufgeführten Grundangaben im Impressum erfolgen.

Dies sind bei natürlichen Personen der **Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname** (vgl. KG vom 13.02.2007 - 5 W 34/07 -). Ein abgekürzter Vorname genügt nicht.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss zudem die Rechtsform der Gesellschaft und der oder die **Vertretungsberechtigten** angegeben werden. Hier ist wiederum zu beachten, dass der Vertretungsberechtigte mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen dargestellt wird.

Außerdem muss die **ladungsfähige Anschrift** angegeben werden. Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend.

In jedem Fall zwingend ist auch die Angabe einer **E-Mail-Adresse** (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG).

Neben der E-Mail-Adresse muss noch mindestens ein **weitere Kommunikationsmittel** angegeben werden. Dies kann eine Telefon- oder Faxnummer oder auch ein elektronisches Kontaktformular sein.

Wesentlich ist, dass durch das Kommunikationsmittel eine schnelle und direkte Kontaktaufnahme möglich ist. Es empfiehlt sich daher die Angabe einer Telefonnummer.

Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ergeben sich weitere Pflichtangaben aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG.

So muss die **Rechtsanwaltskammer**, deren Mitglied die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ist, mitgeteilt werden. Ferner sind die **gesetzliche Berufsbezeichnung** und **der verleihende Staat** anzugeben.

Zwingend ist ebenso die Angabe der aktuellen **berufsrechtlichen Regelungen** und ein Hinweis darauf, wo diese Regelungen zu finden sind. Hier empfiehlt sich ein Link auf die entsprechende Unterseite der Internetpräsenz der Bundesrechtsanwaltskammer:

<http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>.

Sofern eine **Umsatzsteueridentifikationsnummer** vergeben wurde, ist diese ebenfalls im Impressum aufzuführen.

Schließlich besteht bei einer juristischen Person die Verpflichtung, im Impressum das zuständige **Registergericht** und die **Registernummer** anzugeben.

Das Impressum muss unmittelbar **über maximal zwei Links erreichbar** sein. Es hat jederzeit zur Verfügung zu stehen und muss mit den gängigen Internetbrowsern ohne Installation zusätzlicher Programme lesbar sein.

Die Darstellung des gesamten Impressums oder von Teilen des Impressums

als Bilddatei ist nicht zulässig, da das Impressum dann für Blinde oder sehbehinderte Nutzer nicht maschinell vorlesbar ist.

Sofern über die Internetpräsenz auch reine Online-Rechtsberatungen angeboten werden, muss neben § 5 TMG noch **§ 2 Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)** besonders beachtet werden. In diesem Fall ist im Impressum auch die Angabe einer **Telefonnummer** und die Mitteilung der **Berufshaftpflichtversicherung** erforderlich. Handelt es sich nicht um reine Online-Rechtsberatung, sind die Berufshaftpflichtung und die Telefonnummer gem. § 2 Abs. 1 DL-InfoV gegenüber dem Mandanten zwar auch anzugeben, aber nicht unbedingt auf der Kanzleiwebsite, sondern gem. § 2 Abs.2 DL-InfoV auch auf andere Weise vor Abschluss des Vertrages bzw. vor Erbringen der Dienstleistung. Genauere Informationen zur DL-InfoV finden sich unter www.rakberlin.de unter **Für Mitglieder** unter **Aktuelle Informationen**.

Letztlich ist noch zu beachten, dass sich bei Berufsausübungsgemeinschaften mit Angehörigen anderer Berufe noch weitere Informationspflichten ergeben können.



Wozu eine Unfallversicherung?

Fragen an Dominik Heydweiller, Leiter der VBG-Bezirksverwaltung Berlin

Kammerton: Wann sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) abzuschließen?

Heydweiller: Die Versicherung tritt kraft Gesetzes ein. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind jedoch verpflichtet, ihre Kanzlei bei der VBG anzumelden, auch wenn sie keine Mitarbeiter beschäftigen.

Mit welchem Beitrag für die VBG muss eine Rechtsanwältin rechnen, die eine Berufskollegin und eine Sekretärin beschäftigt?

Zahlt die Rechtsanwältin zwei Mitarbeiterinnen beispielsweise jährlich insgesamt 70.000,- Euro brutto, dann müsste die Rechtsanwältin an die VBG einen Jahresbeitrag von aktuell ca. 225,- Euro zahlen.

Welche Arten von Unfällen regelt die VBG bei Rechtsanwaltskanzleien am häufigsten und welche Leistung erbringt die VBG dann?

Schwere Verletzungen treten häufig aufgrund von Straßenverkehrsunfällen ein. Nicht nur Fahrten von und zur Arbeit, sondern auch sonstige, der Rechtsanwaltskanzlei dienende Fahrten, zum Beispiel zum Mandanten oder zum Gericht, sind versichert.

Nach einem Arbeitsunfall sorgen wir mit unserem Rehabilitations-Management gemeinsam mit auf Unfallverletzungen spezialisierten Ärzten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken für eine zielgenaue und zeitgerechte Abfolge aller erforderlichen Leistungen. Unser Leistungsspektrum umfasst qualifizierte ärztliche Behandlung, medizinische Rehabilitation, berufliche Rehabilitation und soziale Rehabilitation sowie Pflege. Darüber hinaus erbringen wir finanzielle Entschädigungsleistungen.

Sind selbstständige Rechtsanwältin-



Dominik Heydweiller leitet die Bezirksverwaltung Berlin der VBG

Foto: VBG/TomMaelsa

nen bzw. selbstständige Rechtsanwälte auch versichert?

Anders als ihre Mitarbeiter sind selbstständige Rechtsanwältinnen bzw. selbstständige Rechtsanwälte nicht automatisch kraft Gesetz bei der VBG versichert. Für sie besteht aber die Möglichkeit, sich bei der VBG freiwillig zu versichern.

Empfehlen Sie selbstständigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, eine freiwillige Versicherung bei der VBG abzuschließen?

Ja, unbedingt. Da wir keinen Gewinn erwirtschaften dürfen, ist der Beitrag günstig. Mit dem Abschluss einer freiwilligen Versicherung profitieren Selbstständige im Falle eines Versicherungsfalls von unserem umfangreichen Leistungsangebot.

Die Versicherungssumme bestimmt die selbstständige Rechtsanwältin bzw. der selbstständige Rechtsanwalt selber. Diese kann unabhängig von der Höhe des tatsächlichen Einkommens gewährt werden. Aus der Versicherungssumme leitet sich die Berechnung der Geldleistungen ab. Beispielsweise erhalten unsere freiwillig Versicherten bei der

Höchstversicherungssumme von 84.000,- Euro ein monatliches Verletztengeld in Höhe von 5.600,10 Euro. Der Beitrag hierfür beträgt aktuell 268,36 Euro im Jahr.

Bei der Mindestversicherungssumme von 32.340,00 Euro beträgt der Jahresbeitrag 103,32 Euro und das monatliche Verletztengeld beläuft sich auf 2.156,10 Euro. Freiwillig Versicherte erhalten Verletztengeld in der Regel ab dem 22.Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Infos und Online-Anmeldung unter: www.vbg.de

Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz unter: 030 77003-222

Fragen nach einem Arbeitsunfall unter: 030 77003-333

Fragen zum Beitrag unter: 030 77003-444

Unterlassungsverpflichtung

Die B & P Internetmanagement GmbH hat sich in einer Unterlassungsverpflichtungserklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet, es zu unterlassen, Rechtsanwälten einzelne Beratungsfragen zum Kauf anzubieten.

Elektronischer Rechtsverkehr

Im Rechtsausschuss des Bundestages hat am 15.04.2013 eine Anhörung zu den Gesetzentwürfen zum Elektronischen Rechtsverkehr stattgefunden. Aus diesem Anlass hat die BRAK in einer Stellungnahme verlangt, dass nicht nur die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch die Gerichte zur elektronischen Kommunikation verpflichtet werden sollen.

Außerdem verlangt die BRAK, zum Nachweis der Zustellung ein elektronisches Empfangsbekanntnis vorzusehen.

Details unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 15.04.2013.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

ANWALT IN EIGENER SACHE

English for Office Communication

Teil 1: 24.5.2013 · Teil 2: 7.6.2013 · pro Teil: 40,- €
jeweils Fr. 14.00 – 17.00 Uhr · FI Steuerrecht
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

11.6.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Dr. Christian Köhler, RA

Honorarverhandlungen

22.8.2013 · Do. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor
am Bucerius Center on the Legal Profession
an der Bucerius Law School, Hamburg

Stress- u. Burnout – Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

29.8.2013 · Do. 10.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 150,- €
Christiane Huisman, RAin;
Ellen Pachabeyan, Dipl. Psych.;
beide Personal + Business Coach

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 1: Umsatzsteuer

3.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · kostenlos
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers
AG, Frankfurt a. M.

Update ZPO

6.9.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 100,- €
Björn Retzlaff, Vors. Richter am Landgericht;
Dr. Bernhard von Kiedrowski, RA

Steuerliche Belange einer Kanzlei

Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer

10.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
kostenlos
Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater

Zwangsvollstreckungspraxis

17.9.2013 · Di. 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Monika Wiesner, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalts- und Notarfach

Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

23.9.2013 · Mo. 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG · 80,- €
Karin Scheungrab, Dipl. Rechtspflegerin (FH),
Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, Leipzig

Real Property – Immobilien-Englisch

25.10.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht · 50,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer

Erfolgreiches Kanzleimarketing

14.11.2013 · Do. 13.30 – 18.30 Uhr
RAK, 4. OG · 80,- €
Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz,
Autorin des Praxishandbuchs „Anwaltsmarketing“

ARBEITSRECHT/STEUERRECHT/ SOZIALRECHT/VERWALTUNGSRECHT

Das Vorabentscheidungsverfahren

– Der normale Anwalt vor dem EuGH

19.11.2013 · Di. 9.30 – 17.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Hans-Michael Pott, RA, FA für Steuerrecht,
Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

Privates Bankrecht 2013

Teil 1: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung

22.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Privates Bankrecht 2013

Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung

29.10.2013 · Di. 14.30 – 20.00 Uhr · DAI Berlin
Dr. Bernhard Dietrich, Richter am Landgericht
80,- € · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

FAMILIENRECHT

Gebührenrecht für Familienrechtler

21.8.2013 · Mi. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Karin Susanne Delerue, RAin, FAin für
Familienrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

GEBÜHRENRECHT

RVG-Update 2013

31.5.2013 · Fr. 14.00 – 18.00 Uhr · 100,- € · RAK, 4. OG
Herbert P. Schons, RA, FA für Verkehrsrecht, Präsident
der RAK Düsseldorf, Vors. der Gebührenreferenten-
tagung

STRAFRECHT

Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen

16.8.2013 · Fr. 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, 4. OG
Gesine Reiser, RAin, FAin für Strafrecht und
FAin für Verkehrsrecht
50,- € · 2 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT

Beamtenrecht

Teil 1: 20.8.2013 · Teil 2: 27.8.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht

21.11.2013 · Do. 12.30 – 19.00 Uhr · RAK, 4. OG
Klaus Füßer, RA, FA für Verwaltungsrecht, Leipzig
120,- € · 6 Zeitstunden – § 15 FAO

VERWALTUNGSRECHT/ ARBEITSRECHT

Personalvertretungsrecht

Teil 1: 5.11.2013 · Teil 2: 12.11.2013
jeweils Di. 14.30 – 20.00 Uhr · RAK, 4. OG
Johann Weber, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht i. R.
pro Teil: 80,- € · jeweils 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar
über die Rechtsanwaltskammer Berlin.

Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de
unter Aktuelles/Termine

Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 · 10179 Berlin
Tel. 030 3069310 · Fax 030 30693199
info@rak-berlin.org · www.rak-berlin.de

Weitere Veranstaltungsorte:

Fachinstitut (FI) für Steuerrecht

Littenstraße 10, 10179 Berlin

DAI-Ausbildungszentrum Berlin (DAI Berlin)

Voltairestraße 1, 10179 Berlin

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Matthias Bernd Ruschel

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Rüdiger Arnold Schäfer

Mangerstraße 14, 14467 Potsdam

Dr. Stefan Grabow

Treuenbrietzen Str. 14,
14822 Mühlenfließ/OT Schlach

Manfred Greupner

Klein Tietzow 2,
14641 Nauen/OT Tietzow

Steffen Seidel

Heinrich-Heine-Str. 2, 16321 Bernau

Sebastian Rossius

Brauerstraße 8 – 10, 15741 Bestensee

2. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut

Zivilprozessrecht

08.06.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Potsdam, Kongresshotel
Kostenbeitrag: 175,00 €

„Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“

Dr. Günter Prechtel,
Vors. Richter am Landgericht, München

Familienrecht

14.06.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam, Seminaris SeeHotel
Kostenbeitrag: 155,00 €

„Aktuelles Unterhaltsrecht, insbesondere Wechselmodell - Praxisschwerpunkte Familienverfahrensrecht -

Jens Gutjahr,
Richter am OLG Brandenburg a. d. H.
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

15.06.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, Maritim Hotel
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Arbeitsrecht aktuell Teil 2“

Werner Ziemann,
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Sozialrecht

30.08.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam, Seminaris SeeHotel
Kostenbeitrag: 175,00 €

„Kosten der Unterkunft im Recht der Grundsicherung und der Sozialhilfe“

Astrid Lente-Poertgen
Vors. Richterin am Landessozialgericht, Essen
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Rechtsanwaltsgebührenrecht

20.09.2013, 13.00 – 18.30 Uhr
Chorin/OT Sandkrug
Seehotel Mühlenhaus
Kostenbeitrag:
95,00 € (Mitarbeiter)
145,00 € (Mitglieder)

„RVG-aktuell:

Gebührentatbestände effektiv ausschöpfen“
Karin Scheungrab
Dipl. Rechtspflegerin, Leipzig

Steuerrecht

11.10.2013, 14.00 – 19.00 Uhr
12.10.2013, 9.00 – 15.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 395,00 €

„Praxisschwerpunkte Steuerrecht“

Dr. Horst-Dieter Fumi,
Vizepräsident des Finanzgerichts, Köln
Thomas Müller,
Vors. Richter am Finanzgericht, Köln
Gem. § 15 FAO 10 Zeitstunden.

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

16.10.2013, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 195,00 €

„Prüfung von WEG-Jahresabrechnungen und ihre erfolgreiche Anfechtung“

Dipl.-Bw. RA Dr. Georg Jennißen
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht,
Köln
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

19.10.2013, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungscenter
Kostenbeitrag: 245,00 €

„Arbeitsrecht aktuell Teil 3“

Werner Ziemann,
Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Hamm
Gem. § 15 FAO 5 Zeitstunden.

Ihre Anmeldung können Sie unter: www.rak-brb.de (Seminare/Seminarübersicht) vornehmen. So sichern Sie sich einen **5% Online-Rabatt** und erhalten auch weitere inhaltliche Informationen zu den verschiedenen Veranstaltungen.

Sämtlichen Teilnehmern wird nach dem Seminar eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

MIT EINER ANZEIGE IM
**BERLINER
ANWALTSBLATT**
ERREICHEN SIE
16.800
RECHTSANWÄLTE
IN
**BERLIN,
BRANDENBURG**
UND
**MECKLENBURG-
VORPOMMERN**

CB-VERLAG CARL BOLDT
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Der Rechtsberater

Jetzt Anzeige buchen!
☎ 030 2327-50

Nutzen Sie die Gelegenheit Ihre Leistungen und Ihren Service in diesem passenden redaktionellen Umfeld zu präsentieren.

- **Erscheint am 15. Juni 2013** als 16-seitige Sonderbeilage im Format 233 mm breit x 327 mm hoch
- **Informiert verbrauchernah** zu grundsätzlichen Rechtsfragen und aktuellen Rechtsentscheidungen aus Rechtsgebieten wie Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht oder Mietrecht
- **Unterstützt seine Leser** bei der Suche nach einem passenden Anwalt, einer bedarfsgerechten Rechtsberatung oder der richtigen Rechtsschutzversicherung
- **Erscheint zusätzlich online als Flipbook** auf www.berliner-zeitung.de und wird zusätzlich in öffentlichen Institutionen ausgelegt
- **Erreicht 417.000 Leser** in Berlin und Brandenburg* sowie online weitere 500.000 Unique User **



Ausgabe 2012

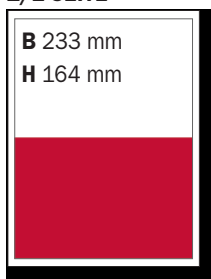
ANZEIGENPREISE & FORMATE

1/1 SEITE



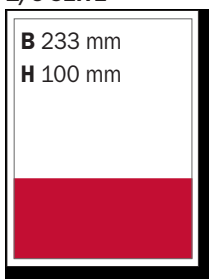
4.950 €

1/2 SEITE



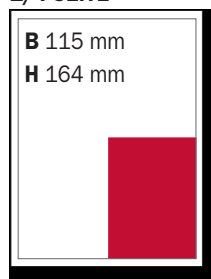
2.970 €

1/3 SEITE



2.000 €

1/4 SEITE



1.650 €

TERMINE

ERSCHEINUNGSTAG: Samstag, 15.06.2013

ANZEIGENSCHLUSS: Montag, 27.05.2013

DRUCKUNTERLAGEN: Freitag, 31.05.2013

Jetzt Anzeige buchen!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf:

(Montag - Freitag von 9 bis 18 Uhr)

Tel.: 030 2327-50, Fax: 030 2327-6730

E-Mail: DerRechtsberater@berliner-verlag.de

Weitere Anzeigenformate auf Anfrage.



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Berliner Zeitung
BERLINS GRÖSSTE ABONNEMENT-ZEITUNG

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Mandatsniederlegung kurz vor dem Termin: Nichts als leere Drohung!

Veranlasst der Rechtsanwalt den persönlich nicht haftenden Gesellschafter seiner Mandantin erstmals unmittelbar vor einem anberaumten Gerichtstermin mit dem Hinweis, andernfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer Haftungsübernahme, kann hierin eine widerrechtliche Drohung liegen. (Leitsatz des Gerichts)

Eine Anwaltskanzlei musste viel Geduld gegenüber einer Dauermandantin üben, da diese (eine Gesellschaft) mit Honorarzahungen über ein Jahr in Verzug geraten war. Auch die Forderung der Anwälte an die Gesellschafter, die persönliche Haftung für die Honorarzahlung zu übernehmen, lief ins Leere. Anlässlich eines Gerichtstermins unterschrieb aber eine Gesellschafterin die als „Übernahme der persönlichen Haftung“ bezeichnete Vergütungsvereinbarung. Aus dieser nahmen die Anwälte sie nun teilweise in Anspruch. Die Beklagte wehrte sich mit dem Argument, die persönliche Haftungsübernahme sei ihr unmittelbar vor dem Gerichtstermin abgepresst worden. Landgericht und Oberlandesgericht gaben der Klage statt. Der BGH hob die Verurteilung jedoch wieder auf. Die Karlsruher Richter wiesen auf einen möglichen Schadenersatzanspruch der Beklagten wegen Verschuldens bei Vertragsschluss (§ 311 Abs. 2 BGB) hin. Dieser könne sich wegen ei-

ner rechtswidrigen Drohung der Anwälte ergeben. Ein solcher Schadenersatzanspruch würde dazu führen, dass die Beklagte Befreiung von der eingegangenen Verbindlichkeit verlangen könne.

Kündigt ein Anwalt die Mandatsniederlegung an, um hierdurch eine günstigere Vergütungsabrede durchzusetzen, kann das unter Umständen eine rechtswidrige Drohung sein, so der BGH. Ob eine Drohung in einem solchen Fall rechtswidrig ist, hänge von dem Verhältnis zwischen dem verfolgten Zweck und dem dazu eingesetzten Mittel ab. Entscheidend sei, ob der Drohende an der Erreichung des Zwecks ein berechtigtes Interesse hat und die Drohung nach Treu und Glauben als ein angemessenes Mittel zur Erreichung dieses Zwecks anzusehen sei.

Nach Ansicht des BGH sei es nicht angemessen, mit der Mandatsniederlegung kurz vor Aufruf der Sache in einem Zivilprozess zu drohen, um die an sich berechnete und seit langem offene Vergütung einzufordern. Dies würde eine Kündigung zur Unzeit darstellen, die nach § 627 Abs. 2 Satz 1 BGB unzulässig sei und mit der auch nicht gedroht werden dürfe.

Es sei dem Anwalt daher versagt, kurz vor einem Verhandlungstermin die Fortführung des Mandats von der Zahlung eines weiteren Honorars abhängig zu

machen. Auch eine derartige Drohung sei widerrechtlich, wenn der Anwalt nicht eine angemessene Zeit vor dem Termin hinreichend deutlich macht, die von ihm gewünschte Vergütungsabrede sei die Voraussetzung für die Fortsetzung der weiteren Vertretung vor dem Zivilgericht, so der BGH weiter.

BGH, Urteil vom 7.2.2013 –
Az.: IX ZR 138/11

(Eike Böttcher)

Pflichtverteidiger ist auch mit Verfassungsbeschwerde nicht loszuwerden

Die Ablehnung der Aufhebung der Beordnung des Pflichtverteidigers ist als unselbstständige prozessuale Zwischenentscheidung mit der Verfassungsbeschwerde nicht isoliert angreifbar. Für das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis ist eine abstrakte Wiederholungsgefahr bzw. ein reines Kosteninteresse nicht ausreichend. (Leitsatz des Bearbeiters)

Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurde dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger beigeordnet. Beim Haftprüfungstermin beantragte der zwischenzeitlich beauftragte Wahlverteidiger die Aufhebung des Beordnungsbeschlusses. Der Antrag wurde jedoch vom Amtsgericht zurückgewiesen. Zur Begründung wurde auf die aktenkundige Mittellosigkeit des Beschuldigten und auf die daraus folgenden fehlenden Voraussetzungen des § 143 StPO hingewiesen. Es bestehe die Gefahr, dass eine Pflichtverteidigerbestellung wieder notwendig werde.

Die Beschwerde gegen den abweisenden Beschluss wurde vom Landgericht ebenfalls verworfen. Hiergegen zog der Beschuldigte vor den Verfassungsgerichtshof Berlin mit der Begründung, sein verfassungsrechtlich garantierter

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

030 - 690 415 85 • schmuck@michaelschmuck.de

Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 15 Abs. 1 VvB) sei verletzt. Noch während des Verfassungsbeschwerdeverfahrens wurde die Pflichtverteidigerbestellung vom Amtsgericht aufgehoben und der nunmehr Angeklagte freigesprochen. Gleichwohl drängte er auf eine Entscheidung, da die Verletzung fortwirke. Der Pflichtverteidiger habe noch längere Zeit Akteneinsicht gehabt und außerdem müsse er in späteren Verfahren fürchten, dass ihm wieder ein Pflichtverteidiger bestellt werde.

Die Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Sie wurde bereits als unzulässig abgewiesen. Die hier angegriffene Ablehnung des Antrags auf Abberufung des Pflichtverteidigers sei eine Zwischenentscheidung, die nicht selbstständig mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar ist, so die Verfassungsrichter. Die angegriffene Entscheidung hätte noch im Rahmen der Anfechtung der Endentscheidung (hier: des Revisionsgerichts) korrigiert werden können, da „der Beschluss des Vorsitzenden, mit dem die Aufhebung der Beiordnung des Pflichtverteidigers abgelehnt worden ist, trotz des isoliert zulässigen Beschwerderechtszugs unmittelbar der Überprüfung durch das Revisionsgericht gemäß § 336 StPO unterliegt“. Die Tatsache, dass aufgrund des Freispruchs und der Aufhebung der Beiordnung kein Revisionsverfahren stattfindet, lasse die Verfassungsbeschwerde nicht zulässig werden. Für eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Ablehnungsbeschlusses des Landgerichts bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis. Es sei hier weder ersichtlich, dass die „bloße Möglichkeit einer Akteneinsicht durch den Pflichtverteidiger den Beschwerdeführer besonders schwer in seinen Grundrechten verletzt haben könnte“, noch sei eine konkrete Wiederholungsgefahr dargetan. Der Beschwerdeführer habe keine Strafverfahren benannt, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen sind und in denen eine Pflichtverteidigerbestellung erforderlich sein könnte. Die abstrakte Gefahr weiterer strafrechtlicher Ermittlungsverfahren mit einer dann möglichen Pflichtverteidigerbestellung reiche hierfür nicht aus. Ebenso

wenig kann ein reines Kosteninteresse ein Rechtsschutzbedürfnis für die Verfassungsbeschwerde begründen.

VerfGH Berlin, Beschluss vom 19.3.2013 – Az.: 166/12

(Eike Böttcher)

Thailändische Privatscheidung nach deutschem Recht nicht anerkennungsfähig

Hat ein deutsch/thailändisches Ehepaar während der Ehe sowohl in Deutschland als auch in Italien gemeinsam gelebt, scheidet die Anerkennung einer in Thailand registrierten Privatscheidung aus, wenn auf die Scheidung entweder deutsches oder italienisches Recht Anwendung findet.

Ein Deutscher und eine Thai heirateten in Österreich. Das Paar lebte dann eine

Zeit in Deutschland und dann in Italien, wo die Ehefrau ein Restaurant führte. Jahre später ließen sich die Eheleute in Anwesenheit zweier Zeugen vor einer thailändischen Kreisverwaltung „aus freier Entscheidung scheiden“. Diese Scheidung wollte der Ehemann nun in Deutschland anerkennen lassen. Die zuständige Behörde wies den Anerkennungsantrag zurück, woraufhin die Sache vor dem Kammergericht landete. Das Kammergericht ging von einem statthaften und zulässigen Antrag aus. Insbesondere der Umstand, dass es sich um eine Privatscheidung handele, sei unschädlich. Die Mitwirkung einer ausländischen Behörde habe stattgefunden, deshalb sei die Privatscheidung auch grundsätzlich anerkennungsfähig.

In der Sache hatte der Anerkennungsantrag aber keinen Erfolg. Auf die Ehescheidung sei entweder italienisches oder deutsches, jedenfalls nicht thailändisches Recht anzuwenden. Nach Art. 17 Abs. 1 S. 1 EGBGB bestimmt sich das Scheidungsrecht nach dem maßgeblichen Eherecht zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Das wäre das Recht des Staates,

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Beratungs- und Prozesskostenhilfe Die optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vom Antrag bis zur erfolgreichen Abrechnung, Beiordnung, Vorschüsse,

Ausblick auf die Änderungen

mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Mi., **05. Juni 2013**, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

€ 180,- * zzgl. MwSt.

(inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

dem beide Ehegatten angehören oder zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB. Mangels gemeinsamer Staatsangehörigkeit und wirksam gewählten Eherechts sei auf Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB abzustellen. Ehwirkungsstatut ist danach das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Da die Ehefrau noch während der Scheidung in Italien lebte, sei zunächst auf das italienische Recht abzustellen. Dieses verweist auf das gemeinsame Heimatrecht bzw. auf das Recht des Staates, in welchem das eheliche Zusammenleben überwiegend stattgefunden hat.

Zwar haben die Ehegatten sowohl in Italien als auch in Deutschland gelebt, aber nach Ansicht des Kammergerichts kann es dahinstehen, in welchem der beiden Länder das Zusammenleben der Ehegatten letztlich überwog. Sowohl das deutsche als auch das italienische Recht setzen voraus, dass über die Scheidung immer ein Gericht zu befinden hat (für Deutschland § 1564 S. 1 BGB). Ausweislich des Protokolls des thailändischen Standesbeamten wurde die Ehe im gegenseitigen Einvernehmen, aber eben nicht durch Gerichtsurteil, und damit im Rahmen einer nicht anerkennungsfähigen Privatscheidung geschieden. Das für die Wirksamkeit der Scheidung nach thailändischem Recht unter Umständen noch eine Registereintragung erforderlich sei (Sec 1515 und 1531 Abs. 1 ZHGthai), ändere nichts an der Einstufung einer Privatscheidung.

Kammergericht, Beschluss vom
19.3.2013 – Az.: 1 VA 12/12

(Eike Böttcher)

Wissen

Doping im Sport bekämpfen – aber wie?

Thomas Vetter

Knapp sieben Jahre ist es her, dass der vormalige Radsportheld der Nation, Jan Ullrich, wegen dringenden Dopingverdachts von der Tour de France 2006 ausgeschlossen wurde.



Im Jahr 2007 wurde erstmals das Ausmaß der Dopingpraktiken in Ullrichs Rennstall „Team Telekom“ (später: T-Mobile) öffentlich, was zu einer Reihe spektakulärer und teils tränenreicher Geständnisse und schließlich zum Ende des Sponsorings des magentafarbenen Bonner Telekommunikationsunternehmens führte. Schon damals war der Ruf nach einem deutschen Anti-Doping-Gesetz, ähnlich dem österreichischer oder italienischer Provenienz, laut und die Einführung eines eigenen Straftatbestands des Sportbetruges gefordert worden (siehe dazu ausführlich Berliner Anwaltsblatt 2006, 428).

Änderung des Arzneimittelgesetzes 2007

Passiert ist seitdem – nicht viel, wenn man einmal von der Änderung des Arzneimittelgesetzes (und Ullrichs Rücktritt) im Jahr 2007¹ absieht. Durch diese Gesetzesänderung wurden zwar immerhin die Möglichkeiten der Bekämpfung krimineller Netzwerke im Bereich des Han-

dels mit und der Abgabe von Dopingmitteln verbessert und ein Besitzverbot bestimmter Dopingsubstanzen in nicht geringer Menge eingeführt, wodurch erstmals auch der dopende Sportler selbst in den Blickpunkt des Strafrechts rückte.

Dessen ungeachtet wurde nach 2007, das haben die zurückliegenden Jahre gezeigt, aber munter weiter gedopt. Die von Sportlern (aus nachvollziehbaren Motiven) und Sportfunktionären (aus für mich nicht nachvollziehbaren Motiven) viel beschworene Zäsur hat es meiner Meinung nach nie gegeben. Gleichwohl wurde, soweit ersichtlich, kein einziger Spitzensportler aufgrund des geänderten Arzneimittelgesetzes vor Gericht gestellt. Das soll gleichermaßen ein Zeichen für ein allgemeines Umdenken von Athleten, Trainern und Ärzten als auch für die Wirksamkeit der seither ergriffenen Maßnahmen sein. Die Bundesregierung kommt jedenfalls – gestützt auf ein Gutachten des vom Sportausschuss des Bundestages bestellten Sachverständigen Prof. Dr. Matthias Jahn (Erlangen) – in einem Ende Oktober 2012 vorgestellten Evaluationsbericht zu dem Schluss, dass sich die mit dem DBVG eingeführten Neuerungen grundsätzlich bewährt und „zu einer erheblichen Verbesserung der Intensität und Effektivität der Strafverfolgung geführt“ haben.

Wahrscheinlicher ist die These, dass auch das verschärfte Arzneimittelgesetz im Antidopingkampf ein "zahnloser Papiertiger" ist, eine bessere PR-Maßnahme, um der Öffentlichkeit Entschlossenheit im Kampf gegen das organisierte Doping im Sport vorzugaukeln.

Inzwischen wächst – nach anhaltender Kritik von Dopingexperten, Sportrechtlern und einzelnen Sportverbänden – auch international das Unverständnis

Redaktionsschluss:

Immer am 20. des Vormonats

über die ablehnende Haltung von Sport und Politik zu einem „richtigen“ Anti-Doping-Gesetz in Deutschland. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) um Präsident Thomas Bach stemmt sich jedoch seit Jahren vehement gegen ein solches Gesetz.² Dabei wird gebetsmühlenartig die Trennung von Sport und Staat beschworen. Nicht der Staat solle dopende Sportler bestrafen, das würden die Sportverbände schon selbst erledigen. Der Staat solle sich um die kri-

- 1 Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport (DBVG) vom 24.10.2007 (BGBl. I S. 2510).
- 2 An dieser Stelle sei vielleicht erwähnt, dass der derzeitige IOC-Vizepräsident Dr. Thomas Bach laut Presseberichten gerne das „Vize“ streichen und IOC-Präsident werden möchte.
- 3 http://www.dosb.de/fileadmin/Bilder_allgemein/Veranstaltungen/Mitgliederversammlung_Stuttgart/Protokoll_Mitgliederversammlung_08122012_Stuttgart.pdf.
- 4 So forderte der DOSB in seinem Antrag u.a. die Einführung zusätzlicher Tathandlungen in das Arzneimittelgesetz, um auch den Erwerb und das Verbringen von sowie den Handel mit Dopingmitteln strafrechtlich verfolgen zu können sowie eine Erhöhung der Höchststrafe für Dopingvergehen im Arzneimittelgesetz von drei auf fünf Jahre. Außerdem sprach er sich für eine bessere Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften, Polizei und Zoll mit der NADA und deren Aufnahme in die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) aus. Neben den bestehenden Schwerpunktstaatsanwaltschaften in München und Freiburg seien flächendeckend weitere Schwerpunktstaatsanwaltschaften einzurichten.
- 5 Sog. Gefährdungshaftung mit Beweislastumkehr zu Lasten des Dopings verdächtigten Sportlers in Sportbandsverfahren. Der Athlet wird sportrechtlich bestraft, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss.
- 6 De lege lata kann ein Sportler Dopingmittel in Mengen bis zur zehnfachen Menge einer sinnvollen therapeutischen Dosis als „Eigenverbrauch“ angeben, ohne belangt zu werden.
- 7 Die Aufhebung der derzeitigen Mengenbeschränkung beim Besitz von Dopingmitteln, die es ermöglichen würde auch den Besitz geringer Mengen Dopingmittel unter Strafe zu stellen und entsprechende Ermittlungen durchzuführen, wird indes sowohl vom DOSB als auch von der Bundesregierung abgelehnt.

minellen Machenschaften der „Hintermänner“ kümmern.

DOSB ist gegen Doping – aber auch gegen Dopinggesetz

Auch die Sportverbände untereinander sind uneins über die richtige Linie im Anti-Doping-Kampf. Ein beredtes Zeugnis davon gibt das Protokoll der 8. Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes im Dezember 2012 in Stuttgart.³ Dort wurde ein Antrag des Leichtathletikverbandes (DLV) zur Schaffung eines eigenen Anti-Doping-Gesetzes mit lediglich 25 Ja-Stimmen von 459 Stimmberechtigten abgebügelt. Kernpunkte des DLV-Antrages waren die Forderung nach einer strafrechtlichen Ahndung des Besitzes von Dopingmitteln (sog. „Besitzstrafbarkeit“) auch in geringen Mengen, die Erhöhung der Strafen für Dopingverstöße und eine Kronzeugenregelung für geständige Doper.

Stattdessen wurde mit überwältigender Mehrheit ein in letzter Minute lancierter Gegenantrag der die DOSB-Spitze um Präsident Thomas Bach beschlossen, der sich lediglich für eine leichte Verschärfung der Gesetzeslage im Arzneimittelgesetz⁴ aussprach, nicht ohne vorweg zu betonen, dass man eine "strikte Null-Toleranz-Politik" gegen Doping vertrete. Selbstverständlich sei man aber für neue Vorschläge grundsätzlich offen, „sofern sie dem Dreiklang von Prävention, Kontrolle und Sanktion faktisch nützen, die Arbeitsteilung zwischen

Sport und Staat stärken und das Prinzip der „strict liability“⁵ nicht in Frage stellen.“

„Das geltende Strafrecht erreicht den Spitzensport nicht“

Dabei hatte zuvor Katja Mühlbauer, Mitglied der Anti-Doping-Kommission des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und einst selbst Ermittlerin der Münchner Schwerpunktstaatsanwaltschaft Doping, vor den Delegierten plastisch ausgeführt, wie stumpf die im staatlichen Kampf gegen die Leistungsmanipulation verwendeten Waffen in der Praxis sind. So lasse die aktuelle Gesetzeslage den Anfangsverdacht gar nicht zu, auf den hin eine Staatsanwaltschaft – und zwar mit Werkzeugen, die der Sport nicht hat, wie Telefonüberwachungen, Hausdurchsuchungen usw. – den Netzwerken hinter dem Leistungssportbetrieb nachspüren könnte.

Schweitzer Sortiment

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam:



Berlin-Mitte

Französische Str. 13/14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

Humboldt-Universität Juristische Fakultät im „Alten Palais“, Raum E24

Unter den Linden 9
10197 Berlin
Tel. 030/209 39 90 32

Am Amtsgericht Charlottenburg

Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de
24 h · www.schweitzer-online.de



schweitzer
Fachinformationen



Hans-Peter Reichartz/pixelio.de

Um überhaupt Ermittlungen durchführen zu können, ist ein Anfangsverdacht erforderlich, der durch die derzeitige Beschränkung auf den Besitz von Dopingmitteln „in nicht geringer Menge“ erschwert wird.⁶ Daher, so die Forderung, müsse der Besitz ohne Einschränkung strafbar sein.⁷ Um gegen Händler, Zwischenhändler, Kuriere, Laborbetreiber und auch gegen Abnehmer vorzugehen, sei eine Kronzeugenregelung, wie es sie im Betäubungsmittelrecht bereits gebe, das geeignete Mittel zur Informationsbeschaffung.

Der DOSB fürchtet demgegenüber durch eine Kriminalisierung des Athleten und eine verstärkte staatliche Verfolgung von Sportlern eine Schwächung der Sportgerichtsbarkeit. Neben der Sportgerichtsbarkeit eine staatliche Verfolgung des Eigendopings einzusetzen, sei rechtlich zu riskant, erklärt Jurist Thomas Bach, der befürchtet, dass die Sportverbände wegen der Möglichkeit unterschiedlicher Verfahrensausgänge aufgrund der unterschiedlichen Sanktionssysteme – hier Unschuldsvermutung, dort Schuldvermutung – und daraus resultierenden möglichen Schadensersatzforderungen vor einem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens keine Sanktionen mehr verhängen könnten.

Der immer wieder gehörte Hinweis,

durch ein eigenes Strafgesetz werde ein Konflikt zwischen Sport- und Strafrecht heraufbeschworen, geht indes an der Realität vorbei, wie der Fall des Lance Armstrong anschaulich gezeigt hat. Erst die Ermittlungen der staatlichen Behörden führten zu einem derartigen Verfolgungsdruck, dass der siebenmalige Toursieger sich schließlich zu einem Geständnis genötigt sah, erst die Aussicht auf Gefängnisstrafen hatte die Mauer des Schweigens ehemaliger Teamkollegen und Weggefährten zum Bröckeln gebracht und schließlich zur (Teil-)Aufdeckung des Dopingkartells im US-Postal-Team geführt.⁸

Unterschiedliche Standpunkte

Ob und in welchem Umfang der Staat auch hierzulande mit strafrechtlichen Mitteln gegen Doping im Sport vorgehen soll, ist Gegenstand einer langjährigen und bis heute nicht abgeschlossenen rechts- und sportpolitischen Diskussion. Und so verwundert es eigentlich auch nur wenig, dass aktuell zwei parallele Gesetzentwürfe mit dem erklärtermaßen gleichen Ziel, nämlich Doping im Sport zu bekämpfen, kursieren.

Am 10. April hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften“ beschlossen. Dieser sieht – soweit es Leistungsmanipu-

lationen im Sport betrifft – nur die Erweiterung der bestehenden Regelung zum Besitzverbot von Dopingmitteln in nicht geringer Menge um ein entsprechendes Erwerbsverbot vor. Der Entwurf von Gesundheitsminister Daniel Bahr steht noch vor der parlamentarischen Sommerpause im Bundestag zur Verabschiedung an könnte bereits im Juli 2013 in Kraft treten.

Unter dem gleichen Datum hat die Bundesregierung von Baden-Württemberg einen eigenen Gesetzentwurf⁹ für ein Anti-Doping-Gesetz beschlossen und am 3. Mai in den Bundesrat eingebracht. Die Entwurfsbegründung setzt sich – anders als der Regierungsentwurf – ausführlich mit den disparaten Standpunkten bei der Dopingbekämpfung auseinander, stellt die jeweiligen Argumente gegenüber und fasst die diesbezüglichen bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen zusammen, nicht ohne die Defizite in der strafrechtlichen Dopingbekämpfung zu erwähnen.

⁸ So wie etwa Richard Young, Anwalt bei der US-Anti-Doping-Agentur (USADA) bei einem Erfahrungsaustausch mit Kollegen der deutschen Anti-Doping-Agentur (NADA) auf die großen Vorteile der Ermittler in den USA hin. „Man geht zu einer Anhörung, nach monatelangen Vorbesprechungen. Die Anwälte geben Erklärungen ab, dann werden Zeugen angehört. Die Zeugen müssen unter Eid aussagen, schwören, dass sie die Wahrheit sagen. Es gibt Kreuzverhöre. Wenn du nicht die Wahrheit sagst, kannst du ins Gefängnis kommen. Denn dann ist das Meineid - und das ist ein Verbrechen“.

⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Dopingbekämpfung vom 10.04.2013 (BR-Drs. 266/13).

¹⁰ Für den neuen „Dopingbetrugstatbestand“ ist gemäß § 95 Absatz 1a AMG-E eine Höchststrafe von fünf Jahren vorgesehen, die nicht nur der des Betrug, sondern auch der Strafdrohung des Wettbewerbsdelikts der wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) entspricht.

¹¹ „Mit der Einführung einer Besitzstrafbarkeit für alle Dopingmittel und für jede noch so geringe Menge würde man aber mit dem im Arzneimittelgesetz verbotenen Umgang mit Dopingmitteln einen neuen Zweck verfolgen.“ (BR-Drs. 266/13 S. 6 bzw. 19).

„Dopingbetrug“ bald strafbar?

Der Entwurf schlägt im Wesentlichen Änderungen im Arzneimittelgesetz vor, die allerdings weit über die ‚minimal-invasiven‘ Eingriffe des Regierungsentwurfs hinausgehen. Neben der Einfügung weiterer Tatbestandshandlungen wie die des „Handeltreibens“ mit Dopingmitteln (§ 6a Absatz 1 AMG) und der Ergänzung des „Besitzverbots“ in § 6a Absatz 2a AMG um ein „Erwerbsverbot“ (wenn auch unter Beibehaltung der Einschränkung „in nicht geringer Menge“), soll erstmals ein eigener Straftatbestand des sog. „Dopingbetrugs“¹⁰ im Arzneimittelgesetz verankert werden (§ 6a Absatz 4 und 5 AMG-E) und zudem eine Kronzeugenregelung geschaffen werden (§ 95 Absatz 5 AMG-E), die einen stärkeren Anreiz zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden für geständige Doper bieten soll, um die – in Anlehnung an mafiöse Strukturen – auch Omertà genannte Mauer des Schweigens zu durchbrechen.

Der Entwurf zielt ausdrücklich darauf ab, dem Strafrecht die notwendigen Mittel für eine wirksame Dopingbekämpfung zur Verfügung zu stellen, sich aber zugleich auf das Erforderliche zu beschränken und nicht darüber hinaus zu gehen. So wird weder die Forderung nach einem eigenständigen „Anti-Doping-Gesetz“ aufgegriffen, noch eine vollständige oder weitgehende strafrechtliche Gleichbehandlung von Dopingmitteln mit den Betäubungsmitteln hergestellt. Vielmehr sollen die vorhandenen Möglichkeiten zur strafrechtlichen Dopingbekämpfung im Arzneimittelgesetz ausgebaut werden.

Nicht aufgegriffen wird auch die in der öffentlichen Diskussion immer wieder erhobene Forderung, das strafbewehrte Besitzverbot auf sämtliche Dopingmittel zu erstrecken und das Verbot nicht von einer Mindestmenge abhängig zu machen. Insoweit fehle es an einer mit Betäubungsmitteln vergleichbaren Gefährlichkeit von Dopingsubstanzen. Außerdem sei die eigenverantwortliche Selbstschädigung nach deutschem Recht grundsätzlich straflos. Und

schließlich dürfe die Schaffung einer materiellen Strafnorm nicht nur der Erleichterung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten dienen, sondern bedürfe stets der Rechtfertigung durch ein zu schützendes Rechtsgut.¹¹

Anders als dem eilends durchgewinkten Entwurf der Regierungskoalition droht dem weitergehenden Gesetzesantrag der Stuttgarter Landesregierung allerdings das Schicksal vieler Gesetzentwürfe, nämlich: in den Ausschüssen zu versanden und schlechtestenfalls bis zur Unkenntlichkeit verwässert zu werden. Mit einem Beschluss noch in dieser Legislaturperiode ist zumindest wohl nicht zu rechnen.

„Wer soll betrogen worden sein?“

Unterdessen geht vor 16. Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart der Prozess gegen den ehemaligen Gerolsteiner-Radprofi Stefan Schumacher weiter.

Schumacher wird vorgeworfen, seinen ehemaligen

Teamchef Hans-Michael Holczer um Gehalt von mehr als 150 000 Euro betrogen zu haben, weil er bei der Tour de France 2008 Doping trotz Nachfrage leugnete. Bei dieser Tour wurde Schumacher zweimal positiv auf das Dopingmittel CERA getestet und im Nachhinein gesperrt.

Im Kern geht es dabei um die Frage, ob Holczer von Schumacher betrogen werden konnte, obwohl er womöglich von den Dopingpraktiken in seinem Team gewusst oder diese gar gefördert hat. Die Strategie der

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

**Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de**

Verteidigung ist klar: Wer von leistungssteigernden Manipulationen seiner Fahrer gewusst hat, wurde nicht über Tatsachen getäuscht.

Der Prozess ist auf acht Verhandlungstage angesetzt. Hätte man 2007 Nägel mit Köpfen gemacht und den „Sportbetrug“ gesetzlich sanktioniert, hätte es vielleicht nur eines Verhandlungstages bedurft.

*Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin
und Mitglied der Redaktion*

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Forum

Quer gedacht

Wilfried Nacke

I.

In München findet, so ist zu hören und zu lesen, der bedeutendste Strafprozess der bundesrepublikanischen Geschichte statt.

Sinn eines Strafverfahrens ist es, Schuld oder Unschuld des Angeklagten festzustellen und eine angemessene Strafe im gesetzlichen Rahmen zu finden.

Die Öffentlichkeit soll verhindern, dass hinter verschlossenen Türen Urteile gefällt werden, die so oder so dem Gesetz nicht entsprechen.

Von einer voraussichtlichen Prozessdauer von 2 bis 2 1/2 Jahren ist die Rede.

Wird dieser lange Zeitraum gebraucht, um festzustellen, ob und wie 5 Angeklagte und 2 tote höchst Tatverdächtige aus niedrigen Beweggründen oder und heimtückisch oder um andere Straftaten zu verdecken, 10 Menschen getötet haben, ob sie als Täter, Mittäter oder Gehilfen handelten?

Der Pranger, an dem Verurteilte der Öffentlichkeit zur Verspottung und Demütigung zur Schau gestellt wurden, war laut Lexikon etwa seit 1400 allgemein verbreitet und wurde im 19. Jahrhundert aus guten Gründen abgeschafft.

Auch als es den Pranger noch gab, standen da nur verurteilte Täter, nicht Polizisten oder sonstige Ermittler für ihre Fehler. Deren Tätigkeit ist auch aufzuklären und, werden schwere Fehler festgestellt, nach den einschlägigen Vorschriften des Strafrechts über die Strafvereitelung im Amt - §§ 258, 258 a StGB bzw. des Dienstrechts zu ahnden.

So verständlich die Versuchung für Geschädigte und deren Anwälte auch ist - nach § 395 StPO kann sich der Geschädigte (nur) der erhobenen öffentlichen Klage anschließen. § 398 Abs. 1 StPO

bestimmt, dass der Fortgang des Verfahrens durch den Anschluss nicht aufgehoben wird.

Die Bestimmungen über die Nebenklage sichern die Rechte der Geschädigten im Verfahren gegen die Beschuldigten.

Die Ermittler, die möglicherweise schwere Fehler gemacht haben, sitzen nicht auf der Anklagebank. Sie haben in diesem Strafprozess nicht die den Angeklagten zustehenden Verteidigungsmittel. Gegen sie hat sich die Nebenklage aus rechtsstaatlichen Gründen gemäß § 395 StPO nicht zu richten.

Verständlich und groß ist die Versuchung auch für Vertreter der Medien, bekannt zu werden. Wo solche Eitelkeiten toleriert oder gar honoriert werden, leidet die Sachlichkeit des Verfahrens. Nebensächlichkeiten kommen in den Mittelpunkt. Die Tötung von 10 Menschen, die Taten und die Schuld der Angeklagten werden zum Anlaß degradiert.

Mehrfach wurden in deutschen Gerichtssälen Menschen erschossen oder erstochen. Wer hat nicht lieber einen abgetasteten als einen durchschossenen Körper?

Ist es abwegig und diskriminierend, wenn ein Vorsitzender in Betracht zieht, dass ein Verteidiger eines allgemein für höchst gefährlich gehaltenen Täters vom äußerst kriminellen Umfeld genötigt werden könnte, eine Waffe in den Saal zu schmuggeln?

So wird eine Woche Zeit verbraucht - und es können noch viel mehr Wochen werden, wenn der erste Befangenheitsantrag erfolgreich ist bzw. sich das, was die Presse Geplänkel nennt, fortsetzt.

II.

Steuerbetrug ist strafbar. Umfangreich wird über Strafverschärfungen diskutiert

und auch darüber, ob der Rechtsgedanke der tätigen Reue überhaupt aus dem Steuerstrafrecht verbannt werden soll. Dabei gerät aus dem Blickfeld, was Steuersünder gern vorbringen - wenn auch zu Recht nicht als Verteidigungsargument anerkannt:

Wie wenig sorgsam geht der Staat an zahlreichen Stellen mit dem eingenommenen Geld um? Millionen, ja Milliarden verschwinden in Löchern, die Flughafen Schönefeld, Stuttgart 21 oder Elbphilharmonie heißen. Rettungsschirme werden aufgespannt, die dem angeblich ehernen Satz widersprechen, dass kein europäischer Staat für die Schulden - gemeint war wohl auch für die Misswirtschaft - eines anderen haftet.

Zum Flughafen meldet eine Schlagzeile am 07. Mai 2013, dass jeder Monat Verschiebung 40 Millionen Euro Steuergeld kostet.

In solchen Zusammenhängen liegen sehr wahrscheinlich schlechte Verträge vor. Festpreise sind besonders bei teuren Bauvorhaben nicht nur möglich, sondern geboten. "Unvorhergesehenes" können Fachleute meist vorhersehen.

Wer unter Missachtung hochwahrscheinlicher Risiken einen Billigpreis vereinbart, an den sich der Anbieter dann nicht halten muß, kommt als leichtsinniger Vergeuder von Steuergeldern in die Nähe oder sogar in den Fokus von § 366 StGB. Die staatlichen Geldverwalter sind oft nicht nur im landläufigen Sinne untreu gegenüber ihren Wählern (mit Ausnahme der begünstigten Auftragnehmer), sondern auch im Sinne der Strafvorschrift. Sie verletzen die Pflicht, die Vermögensinteressen der Bürger wahrzunehmen und fügen der Allgemeinheit schwere Nachteile zu. Diese Seite der Medaille Steuern sollte nicht aus dem Blickfeld geraten. Leider ist die Sorgfalt diesbezüglich in Politikerkreisen ähnlich wie bei Diätenerhöhungen recht eingeschränkt.

III.

Viele kluge Menschen streiten sich über Sinn und Aussichten eines Verbotsantrages gegen die NPD.

Die Mehrheit des Bundesrates sprach sich dafür, die des Bundestages dagegen aus. In beiden Parlamenten ist mindestens weit überwiegende Meinung, dass die NPD verfassungsfeindliche Ziele verfolgt und es nur schwer erträglich ist, dass eine solche Partei erhebliche Mengen Steuergelder kassiert. Das wird als wichtiges Argument immer wieder betont.

Kluge Politiker und Juristen äußern Bedenken gegen die Erfolgsaussicht eines Verbotsantrages, der in Karlsruhe oder in Straßburg scheitern könnte.

Soweit ich sehe, hat noch niemand vorgeschlagen, den unerwünschten Zustand der Finanzierung einer solchen Partei einfach dadurch zu beenden, dass die Parteienfinanzierung aus der Steuerkasse überhaupt abgeschafft wird.

Verfassungsrechtliche Bedenken dagegen sehe ich nicht: Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG ermöglichen den Parteien die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes und sichern zu, dass ihre Gründung frei ist. Da steht nicht, dass jeder Bürger auch die Parteien, deren Ansichten er nicht teilt, auf dem Umweg über seine Steuerzahlungen finanzieren muss.

Steuervorteile für Beiträge und Spenden sind wohl durch Art. 21 Abs. 1 GG gedeckt – aber auch die Bezahlung von Parteihäusern, Funktionären und Angestellten aus Steuern?

Die bei den grundsätzlich sehr glatt ablaufenden Diätenerhöhungen zu besichtigende Selbstbedienungsmentalität macht den Gedanken, die Parteienfinanzierung abzuschaffen, so die NPD finanziell trocken zu legen und das teure risikoreiche Verbotverfahren zu ersparen, leider chancenlos.

IV.

Übrigens - wenn ein Bundestagsabgeordneter mit seinem Einkommen einem Bundesrichter gleichgestellt werden soll - ist da nicht zu bedenken, talentierten jungen Menschen nach dem Abitur dringend vom Jurastudium abzuraten?

Wenige sind auserwählt, nach erfolgrei-

cher Juristenausbildung Bundesrichter zu werden. Geht es da nicht viel schneller ohne das Risiko, durch zwei Staatsprüfungen zu fallen und nach bestandenen Examen nicht eingestellt zu werden, die politische Bahn zu befahren?

V.

Drei Parteien, die einen Politikwechsel herbeiführen möchten, wollen die Vermögenssteuer wieder einführen. Sie wollen damit angeblich nur die sogenannten Superreichen treffen und formulieren das so, dass sich möglichst wenige betroffen fühlen sollen.

Wie es sich für Pharisäer gehört, nehmen sie sich selbst mit ihrem wichtigsten und sichersten Vermögen von der geplanten Steuer aus:

Wenn so ein Parlamentarier beispielsweise eine Altersversorgung von 8.000,00 € monatlich bekommt - (gewiss nicht unrealistisch angenommen für die, die für Fraktionsvorsitz und ähnliche Funktionen, vielleicht auch als ehemalige Minister oder Staatssekretäre eine Überversorgung hinsichtlich ihrer Rente haben, für die sie nie etwas einzahlten) - sind das 96.000,00 € jährlich.

Um diesen Betrag aus einer soliden Vermögensanlage als Rendite zu haben, würde, 3 %-ige Verzinsung unterstellt, ein Vermögen von 3.200.000,00 € gebraucht. Miethäuser beispielsweise bringen häufig nicht einmal 3 % pro Jahr.

Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen konnten der Anwaltsversorgung nicht

mehr beitreten, weil sie schon zu alt waren. Ihnen blieben nur die staatliche Rentenversicherung mit Zahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Lebensversicherungen mit der bekannt jetzt stark sinkenden Rendite oder eben eine andere Geldanlage.

Jene Politiker, die einem Sparer jährlich 1,5 % seines Vermögens als Steuer abnehmen möchten, müssen sich m. E. fragen lassen, ob sie nicht rechnen können:

3 % Rendite abzüglich 2 % Inflationsrate, die durchschnittlich anzunehmen ist, und 1,5 % Vermögenssteuer führen zu 0,5 % jährlichem Verlust, also zu einer Enteignung. Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG läßt grüßen.

Müssen sich die genannten Pharisäer nicht fragen lassen, ob sie (selbstverständlich nur für die Zeit, in der sie diese Rendite kassieren) von ihrem Vermögenswert Altersversorgung, finanziert vom steuerzahlenden Bürger, nicht auch den Kapitalwert mit 1,5 % versteuern wollen - das wären nach meinem Beispiel 48.000,00 € jährlich? Sie wären dann die Hälfte ihrer schönen Überversorgung los, hätten aber keine Vermögensminderung zu verzeichnen wie der Sparer mit 0,5 % jährlichem Verlust, dem sie an den Beutel wollen - vielleicht, um weitere Staaten und Banken zu retten?

*Der Autor ist
Rechtsanwalt, Notar a.D.*

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

**DIE AUSGABE 7-8/2013 DES BERLINER ANWALTSBLATT
ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM AUGUST 2013.**

**DISPONIEREN SIE DESHALB BEI INTERESSE IHRE ANZEIGE
RECHTZEITIG NOCH IN DER JUNI-AUSGABE 2013**

ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 6/2013 IST AM 31.05.2013

CB-VERLAG CARL BOLDT • E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Anwalt und glücklich sein. Geht das?

Udo Grönheit*

Der französische Schriftsteller Nicolas Chamfort hat gesagt: „*Es ist schwer, das Glück in uns zu finden, und es ist ganz unmöglich, es anderswo zu finden.*“ Müssen wir RechtsanwältInnen, die wir in die Welt drängen, also auf unseren Beruf verzichten, um glücklich zu werden?

In unserem Rechtsanwaltskollektiv im Westberlin der siebziger Jahre wollten wir die Mauern zwischen dem beruflichen, politischen und privaten Leben einreißen. Es ist uns gelungen. Wobei ich hinzufüge, dass es uns nicht um die Ewigkeit ging. So haben wir die Verlorenheit vermieden, die so manches in die Jahre gekommene Anwaltsehepaar umgibt.

Die meisten RechtsanwältInnen entschließen sich, mit anderen RechtsanwältInnen zusammenzuarbeiten. Für die Zufriedenheit im Alltag sind Faktoren wie Freundschaft und Sympathie, übereinstimmende politische Positionen, berufsfachliche oder rechtswissenschaftliche Interessen, d. h. Austausch über die Arbeit oder wirtschaftliche Gründe ausschlaggebend.

Woher kommen die Maßstäbe für die Inhalte unserer Arbeit, die maßgeblich unser persönliches Schicksal und Glück bestimmen? Welche Inhalte können es sein, an denen wir uns orientieren?

In einem Diskussionspapier der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK-Mitteilungen Apr. 2011 S. 58) wird der Versuch unternommen, das Besondere am Rechtsanwaltsberuf zu benennen: „Anwaltliche Berufsethik ... muss ... der Gerechtigkeitsidee als eigenem kategorischen Imperativ verpflichtet bleiben.“ Das ist sehr abstrakt und dürr. Gerechtigkeit – so distanziert und abstrakt betrachtet – kommt mir wie ein Ungeheuer vor.

Der kategorische Imperativ hindert unsere BRAK übrigens nicht, eine Bro-

schüre zum Rechtsanwaltsmanagement herauszugeben, in der sie empfiehlt, die MandantInnen im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Erfolg einer Rechtsanwaltskanzlei in A-, B- und C-Mandanten einzuteilen und das möglichst nicht bekannt werden zu lassen. Wie wäre es, im Alphabet von hinten anzufangen, nämlich mit Z-MandantInnen wie Zaster, Y wie Yuppie und X wie x-beliebig?

Ich kenne niemanden im KollegInnenkreis, der noch ein gottgefälliges Leben führen wollte. Es herrscht im scharfen Konkurrenzkampf praktische Vernunft. Wir sind frei und bestimmen, welchen Prinzipien wir folgen, zumindest meinen wir das. Es bleibt allerdings, dass der Beruf der RechtsanwältInnen quasi per definitionem dem Eintreten fürs Recht dient.

Meine SchulpraktikantInnen bitte ich immer am ersten Tag des Praktikums, sie möchten sich eineinhalb Stunden Zeit nehmen, über Recht und Unrecht nachdenken und je zehn Punkte aufschreiben, um zu erläutern, was sie für gerecht und unrecht halten. Dabei wird von den meisten als Kern der Gerechtigkeit der Gleichheitssatz empfunden, weit vor der Brüder- und Schwesterlichkeit und der Freiheit. Noch keine meiner PraktikantInnen hat von sich aus explizit einen Zusammenhang zwischen Recht und Glück artikuliert, obwohl es doch in unserer Nationalhymne heißt: „Einigkeit und *Recht* und Freiheit sind des Glückes Unterpfand.“

Im Motto der französischen Revolution – *fraternité, égalité, liberté* – taucht im Ansatz die Antwort auf die Frage nach dem eigentlichen Ziel anwaltlicher Arbeit auf. Unausgesprochen ist darin die Gerechtigkeit enthalten. In der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung findet man dazu das Streben nach Glück.

Wir können uns demnach als RechtsanwältInnen, wenn wir das menschliche Glück ins Auge fassen, es im beruflichen

Engagement für das Recht anstreben und für uns selbst zu verwirklichen suchen, auf wichtige staatstragende Dokumente stützen, was zugleich ein Problem ist.

Recht und Staat kommen in festgelegten Formen daher und legen uns damit Zügel an. Als JuristInnen wissen wir um die Bedeutung und Wichtigkeit der Form. Unsere Aufgabe ist dennoch, wenn nötig, die Form zu sprengen. Wer schreit hat unrecht, gilt für die Freisler dieser Welt nicht für die gequälten Opfer eines Terrorregimes.

Wir setzen aufs Wort, nicht die Gewalt. Albert Camus hat rückblickend auf den Nationalsozialismus gesagt, dass eine Epoche zu Ende gegangen sei, in der man mit Worten nichts bewirken konnte. Es sei ein Hundeleben, gegen eine Mauer anzuschreien. Wir sitzen nicht mehr hilflos vor einer Mauer. Wir leben in einer demokratischen Gesellschaft, in der wir das Wort nutzen, mit Worten überzeugen und uns mit anderen zusammen organisieren können, ohne übermütig zu werden. Denn trotz gegenteiliger Behauptungen ist Vernunft nur ein Faktor im menschlichen Zusammenleben.

Schauen wir genau hin, wo sich *insolence of office* (Übermut der Ämter) auch unterhalb der Schwelle staatlichen Terrors oder Gier und Hass ausbreiten, Menschen millionenfach an den Rand gedrängt werden. Wir RechtsanwältInnen müssen dem vielfältigen Verlangen nach Gerechtigkeit in dem Bewusstsein Gehör verschaffen, dass sich das Recht nicht von allein durchsetzen wird. Hüten wir uns davor, uns auf die Rolle des unpolitischen, gesellschaftlich neutralen Rechtspflegeorgans einschränken zu lassen, auf allen Hochzeiten tanzend, als Fachanwältin für dieses oder jenes, als willige Mietknechte.

Schaffen wir damit unser Glück?

Epikur war es, der als erster überlieferter

* Nach einem gekürzten und überarbeiteten Vortrag vor den Kritischen JuristInnen am 04. 03. 2013 in der Humboldt-Universität zu Berlin

Denker die Frage nach dem glücklichen Leben in den Mittelpunkt seines Werks gestellt hat. Während jetzt fast siebzig Jahren Leben und rund vierzig Jahren Berufspraxis ist meine Überzeugung gewachsen und sicherer geworden: Es geht um nicht mehr und nicht weniger als das persönliche Glück jedes einzelnen. Das ist in der Anwaltstätigkeit nicht anders als fast überall im Leben, gilt für die Rechtsanwältin wie die Mandantin.

Alles andere ist Betrug, ist der Versuch, Menschen zur Selbstaufgabe zu überreden. Würde mir mit Blick auf Nietzsches Zarathustra als Alternative vorgegeben, Anhänger des guten Schlags oder Übermensch zu werden, entschiede ich mich immer für den guten Schlaf. Die Gegenposition, dass es Wichtigeres gebe, als glücklich zu sein, ist selbst in heroischen Zeiten fragwürdig. Ich glaube den Tränen nicht, die PolitikerInnen an Soldatensärgen weinen.

Ohne einen emotionalen Bezug – Brüder- und Schwesterlichkeit – zum Mitmenschen und Eingehen auf die Besonderheit seiner Situation bleiben Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit kalt und leer. In Kälte und Leere zu leben, macht unglücklich.

Viele von uns sind mit den Leiden und Freuden der MandantInnen aufs engste verbunden und sind diejenigen, die als letzte die Hoffnung aufgeben. Welches Entsetzen, wenn der unschuldige Mandant zu langer Freiheitsstrafe verurteilt wird, welche Freude, mit den Angehörigen und Freunden den entlassenen Mandanten in die Freiheit zu begleiten.

Eine Gefahr beim Helferberuf Rechtsanwalt ist, das eigene Leben über das Leben der anderen zu vergessen. Das Leben desjenigen zerrinnt, der sich selbst vergisst. Diejenigen, die sich aufopfern, mögen Bewunderung auslösen. Nur, wer möchte gern tragisch enden?

Wir hetzen von einem „Fall“ zum nächsten und benutzen oft den Satz „Ich habe keine Zeit“, was in Wirklichkeit heißt: „Etwas anderes ist mir wichtiger“. Es geht darum, klar zu sagen, „ja, ich habe Zeit für das, was mir wichtig ist“. In

dieser Offenheit liegt die Chance auf eine authentische Existenz sowie darauf, vom Rechtsanwaltsberuf nicht aufgefressen zu werden und ihn mit Inhalt zu füllen. Es ist nötig und möglich, im alltäglichen Berufsleben Zynismus, Gleichgültigkeit und Pessimismus zu vermeiden bzw. zu überwinden, also Einstellungen, die für Unglück stehen.

In den Aphorismen zur Lebensweisheit von Schopenhauer wird der indische Weise Anwari Soheili zitiert. *„Ist einer Welt Besitz für dich zerronnen, sei nicht in Leid darüber, es ist nichts, und hast du einer Welt Besitz gewonnen, sei nicht erfreut darüber, es ist nichts, vorüber gehen die Wonnen und die Leiden, geh an der Welt vorüber, es ist nichts.“*

Die Verinnerlichung einer solchen Lebensregel mag bei großem Leid lebensrettend sein, ein praktisches Leben, wie es der Rechtsanwältin-beruf bedeutet, lässt sich damit nicht führen, vielleicht den Aufgeblasenen zu etwas mehr Gelassenheit verhelfen. Der Intensität des Lebens im Leiden und in der Freude die Spitze abzubrechen, dem Leiden um den Preis der Freude entgehen zu wollen, erscheint nicht als der Weisheit letzter Schluss. Allerdings auch nicht der masochistische Satz des Altbarde Wolf Biermann, der sang: *„Müsste der Baum des Lebens doch verdorren ohne des Leidens Wolkenbrüche.“*

Freude und Glück haben ihren Ursprung nicht im Leiden und bedürfen vor allem keiner Spiegelung im Leiden. Für Menschen der Praxis wie RechtsanwältInnen gibt es im Beruf kein Glück ohne die Bereitschaft, intensiv zu leben, zu handeln auch auf die Gefahr, sich zu irren, was uns dadurch erleichtert wird, dass unsere Irrtümer so gut wie nie tödlich sind und wir für Schäden, die wir anrichten, eine Pflichtversicherung haben.

Aufs Ganze gesehen: Welch eine Chance auf eine gelungene Existenz und welches Glück, sich als Rechtsanwalt/-anwältin in den gesellschaftlichen Prozess einzubringen, Recht zu verwirklichen und sich selbst zu gewinnen. Wenn Hermann Hesse formuliert: „Solange du nach dem Glücke jagst, bist du

nicht reif zum glücklich sein“ tangiert uns das nicht. Unser Glück besteht in der Teilhabe am Leben, wobei wir uns der Begrenztheit unserer Existenz und Mittel bewusst sind. Das Reifen überlassen wir den Tomaten.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Leserbriefe

Zu den Ergebnissen der STAR-Umfrage (Heft 3/2013, S. 108), die sich mit den Einkommensverhältnissen der Berliner Anwaltschaft 2010 beschäftigt:

Vorab vielen Dank für die unermüdliche Herausgabe des Berliner Anwaltsblattes, welches von mir trotz Zeitmangels fast in jeder Ausgabe aufmerksam auf dem Weg zur Arbeit gelesen wird.

Heute habe ich mich – genauso wie vor zwei Jahren – über die „STAR“-Umfrage geärgert, mit welcher im Auftrag der BRAK vom IFB ermittelte Zahlen zum Einkommen der Anwaltschaft in Deutschland veröffentlicht werden. Besonders erstaunlich waren die Zahlen zum durchschnittlichen (Netto-€)Umsatz sowie zu durchschnittlichen Gewinnen von Anwälten, die in Berlin in Sozietäten bzw. als Einzelanwalt tätig sind. Ich bin in Fragen der Statistik Laie, aber es drängt sich mir der Verdacht auf, dass 596 ausgefüllte Fragebögen für die Berliner Anwaltschaft offenbar ein sehr verzerrtes Bild wiedergeben, welches niemandem nützt außer denjenigen, die bestätigt wissen wollen, dass Rechtsanwälte in ihrer großen Masse so genannte Gutverdiener sind.

Wir sind eine Sozietät mit inzwischen sechs Partnern im mittleren Berufsalter. Davon sind drei Fachanwälte und eine Kollegin ist promoviert. Wir haben unseren Sitz in der Berliner Friedrichstraße. Wenn wir uns mit anderen Kollegen unterhalten, zu denen wir auch ein Vertrauensverhältnis haben, dann kommen wir zu dem Schluss, dass sowohl Umsatz als auch Gewinn in unserer Partnerschaftsgesellschaft nicht allzu weit vom tatsächlichen Durchschnitt entfernt sein dürfte.

Ich brauche nicht in unseren betriebswirtschaftlichen Auswertungen nachzuschauen, um sagen zu können, dass unsere Zahlen weit entfernt von den „Durchschnittswerten“ aus der STAR-Umfrage liegen. Pro Sozius 289.000 € Umsatz und 127.000 € Gewinn ist für Berliner Verhältnisse kein Durchschnitt, sondern außergewöhnlich viel; dies gilt zumindest dann, wenn die vielen kleineren Sozietäten berücksichtigt werden, in denen die Berufsträger den Umsatz im Wesentlichen selbst erwirtschaften, weil es keine oder nur wenig Angestellte gibt. Auch Einzelanwälte müssen nach unserer Erfahrung in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl mit viel weniger Umsatz und Gewinn auskommen, als die Umfrage glauben macht (130.000 € und 55.000 €).

Die Bereitschaft, derartige Fragebögen – auch bei anonymer Veröffentlichung – auszufüllen, scheint insbesondere dann ausgeprägt zu sein, wenn es betriebswirtschaftlich gerade ausgesprochen glänzend läuft.

Daher meine dringende Bitte, mit dem IFB vor der nächsten Erhebung eingehend zu diskutieren, wie sie in Zukunft sicherstellen können, dass tatsächlich ein repräsentatives Bild geschaffen wird.

Wenn auf dem Anwaltstag in Düsseldorf die Zukunft des Anwaltsberufes 2030 erörtert werden soll, dann befördern uns die Zahlen aus der STAR-Umfrage nach meiner Überzeugung in eine Traumwelt, in der wir die Herausforderungen der Zukunft verschlafen werden. Abgesehen davon wäre es mir mit einem durchschnittlichen Monatseinkommen von über 10.000 € peinlich, mit Nachdruck eine Erhöhung der Gebühren einzufordern.

RA Clemens Adori, Berlin

Anzeigen

E-Mail:
cb-verlag@t-online.de

Personalien

Berliner Rechtsanwältin mit Bundesverdienst- kreuz geehrt

Die Berliner Rechtsanwältin Regina-Maria Kalthegener ist anlässlich des Weltfrauentages von Bundespräsident Joachim Gauck mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Das Verdienstkreuz am Bande wurde der Juristin bereits am 7. März samt Verleihungsurkunde überreicht. Das Bundes-



RAin Kalthegener bei der Ordensverleihung mit Bundespräsident Gauck

© Bundesregierung/Schacht

präsidialamt begründete die Ehrung mit dem besonderen Engagement für Frauenrechte und gegen frauenspezifische Gewalt, das Rechtsanwältin Kalthegener seit über 25 Jahren an den Tag legt.

Im Jahr 1991 gründete Regina-Maria Kalthegener die Bonner Städtegruppe von Terre des Femmes e. V. Seit über 20 Jahren unterstützt sie den Verein ehrenamtlich in der bundespolitischen Interessenvertretung, nimmt politische Gesprächstermine wahr, gibt in Fachgesprächen und Anhörungen Interviews und Stellungnahmen ab und vertritt Terre des Femmes in verschiedenen Fachgremien. Unter anderem engagiert sich Regina-Maria Kalthegener im Plenum des Forums Menschenrechte, ist

Sprecherin der AG Frauenrechte und arbeitete am Nationalen Integrationsplan der Bundesregierung mit. Zusätzlich engagiert sie sich im Deutschen Juristinnenbund, beim Weißen Ring und im Politischen Arbeitskreis Schulen e. V.

Die Redaktion gratuliert Rechtsanwältin Kalthegener zu der Auszeichnung und wünscht ihr weiterhin viel Kraft für ihr gesellschaftliches Engagement.

Bücher

Von Praktikern gelesen

Georg M. Oswald

55 Gründe Rechtsanwalt zu werden

Murmann Verlag, 2013,
199 Seiten, 16,90 EUR.

Wer den Anwaltsberuf kennenlernen möchte, kann sich in dem neuen Buch des Kollegen, Schriftstellers und Journalisten Georg M. Oswald auf unterhaltsame Weise informieren. Schon die 55 Kapitelüberschriften machen deutlich, dass man nichts anderes als Anwältin oder Anwalt werden kann, z.B. ...weil Rechtsanwälte ihre Eltern glücklich machen; ...weil Rechtsanwälte Serienhelden sind; ...weil Rechtsanwälte auf jeder Party gerne gesehen sind; ...weil Rechtsanwälte pünktlich sind; ...weil Rechtsanwälte wissen, wie man auftritt.

Für Studenten und Referendare ist es eine interessante Lektüre. Wer bereits anwaltlich tätig ist, erfährt in einigen Kapiteln allerdings nicht viel Neues.

Hat Georg Oswald schon länger an dem Buch geschrieben? Im 40. Grund schreibt er noch vom Rechtsberatungsberatungsgesetz, an dessen Stelle vor einiger Zeit das Rechtsdienstleistungsgesetz getreten ist. Und die Vereidigung



der neuen Kolleginnen und Kollegen (Grund 41) findet nicht mehr vor Gericht, sondern vor den Rechtsanwaltskammern statt.

Dafür ist der letzte, der 55. Grund, eine wunderbare Schilderung, welche erstaunliche Wirkung gekonntes anwaltliches Auftreten haben kann.

RA Benno Schick

Detlef Burhoff / Dr. Peter Kotz (Hrsg.)
Handbuch für die strafrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

ZAP Verlag
2013. 2160 Seiten. Gebunden.
ISBN: 978-3-89655-687-5
118,00 EUR



Welcher Strafverteidiger kennt sie nicht, die Handbücher Burhoffs zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (6. Auflage 2013) und zur strafrechtlichen

Hauptverhandlung (7. Auflage 2013)? Beide Werke haben sich in den vergangenen Jahren zu „Klassikern“ entwickelt, die als übersichtliche und stets aktuelle Nachschlagewerke dem ratsuchenden Praktiker zuverlässig gute Dienste leisten.

Durch das von Burhoff / Kotz in erster Auflage herausgegebene Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe wird eine verbleibende

Lücke geschlossen; nunmehr besteht erstmals die Möglichkeit, bei prozessualen Fragen vom Beginn bis zum Ende des Strafverfahrens auf die bewährten Arbeitsbüchern der Burhoff-Reihe zurückzugreifen.

Das Rechtsmittelhandbuch ist in der praktischen ABC-Struktur, die schnellen Zugriff zu den gesuchten Ausführungen ermöglicht, verfasst. Anders als in den vorerwähnten Handbüchern zum Ermittlungsverfahren und zur Hauptverhandlung werden die Stichworte im Rechtsmittelhandbuch nicht nur von den Herausgebern, sondern von einem Autorenteam, das sich überwiegend aus Strafrichtern und Strafverteidigern zusammensetzt, kommentiert.

Inhaltlich folgen der Darstellung der „klassischen“ Rechtsmittel mit den Schwerpunkten Berufung, Revision und Beschwerde die Erläuterungen zu den förmlichen und formlosen Rechtsbehelfen, wie z.B. dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder der Anfechtung von Justizverwaltungsakten nach §§ 23 EGGVG. Den dritten Teil bilden Ausführungen zu den „außerordentlichen“ Rechtsbehelfen, wie etwa die Verfassungsbeschwerde oder die in der Praxis immer bedeutsamer werdende Menschenrechtsbeschwerde. Abgerundet wird das Ganze mit einer Darstellung der vergütungsrechtlichen Aspekte der strafverfahrensrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Bereits ein Blick in das Inhaltsverzeichnis des Rechtsmittelhandbuchs enthüllt dessen großen Nutzen für den Verteidi-

ger. So finden sich zum Oberbegriff „Revision“ 49 Stichworte, die in ihrer Gesamtheit eine schnelle paxisorientierte Suche ermöglichen. Als weiteres Beispiel sei das „Klageerzwingungsverfahren“ genannt, das in 9 Stichworte untergliedert wurde. Mit etwas Übung (die der Nutzer der anderen Handbücher von Burhoff längst besitzt) lassen sich auf diese Weise zielgerichtet die wichtigsten verteidigungsrelevanten Probleme auffinden.

Die Ausführungen zu den einzelnen Stichworten sind von hoher Übersichtlichkeit und Qualität. Zusammenfassungen, Schaubilder, Checklisten, Rechtsprechungsübersichten und Literaturhinweise lassen auch bei dem erfahrenen Verteidiger den Eindruck entstehen, dass sich ein Blick in das Handbuch stets lohnt. Komplettiert wird der hohe praktische Nutzen des Werkes durch eine Vielzahl von Antrags- und Begründungsmustern.

Es ist aus den genannten Gründen abzusehen, dass das von Burhoff / Kotz herausgegebene Rechtsmittelhandbuch sich zu einem unverzichtbaren „Klassiker“ der Strafverteidigung entwickeln wird. Besonders erfreulich wird für die Autoren sein, dass auch die Rechtsprechung (etwa LG Aurich, Beschl. V. 22.01.2013 – 12 Qs 9/13) bereits beginnt, das Werk zu zitieren.

Uwe Freyschmidt
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Strafrecht

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
24.05.	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Baurecht	Claus Halfmeier	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
24.05.	Ausgewählte Probleme bei der Gestaltung ärztlicher Kooperationsverträge (Zivil-, Berufs-, Vertragsarzt-, Steuerrecht)	Dr. Andreas Meschke Dr. Rolf Michels	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.05.	Geh nicht vorbei am GNotKG: Schnellkurs zur richtigen Berechnung der ab 1.7.2013 fällig werdenden Notarkosten	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
24.05.	Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis	Caspar Lücke	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.05.	Verfassungs- und Menschenrechtsbeschwerde aus dem Sozialrecht	Stefan von Raumer	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28.05.	Lücken im Leistungsverzeichnis	Dr. Marc Oliver Hilgers Prof. Dr. Ralf Leinemann	ibr-Seminare www.ibr-online.de
28.05.	RVG Neuerungen zum 01.07.2013 im Zuge des 2. KostRMOG	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
29.05.	After Work Lounge: Kommentare und Gesetzbücher mobil nutzen	Andrea Brandenburg	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.kunden.ra-micro.de
29.05.	Anwaltsworkshop: ra-micro E-Workflow: DMS/E-Postfach/E-Postkorb	Andrea Brandenburg	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.kunden.ra-micro.de
29.05.	RVG Neuerungen zum 01.07.2013 im Zuge des 2. KostRMOG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
29.05.	Strafverteidigung in der Praxis: Vergleich USA – Deutschland	Dr. Mark Saatjian Tilman Scheffner	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
30.05.	Das Europäische Mahnverfahren	Manuela Messias	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.05.	Symposium „Zukunft Wirtschaft - wer fördert wen?“	Holger Schwannecke Prof. Dr. Ronald Pörner Prof. Dr. Michael Heine	HTW Berlin www.htw-berlin.de
31.05.	Europarechtliche Fallstricke für den Arbeitsrechtler	R. Schinz	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05.	Kooperationen im Gesundheitswesen	Prof. Dr. iur. A. Teubner	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05.	Prozesstaktik im Baurecht	H. Frank	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de
31.05. - 02.06.	Jahrestreffen der Deutsch-Ungarischen Juristenvereinigung e.V. in der ungarischen Botschaft in Berlin		Deutsch-Ungarische Juristenvereinigung e.V. www.du-jv.de
01.06.	Arzthaftungsrecht aktuell	PD Dr. P. Gödicke	ARBER seminare www.ARBER-Seminare.de

Termine

01.06.	Compliance im Gesellschaftsrecht	Prof. Dr. V. Römermann	ARBER seminare www.ARBERT-Seminare.de
01.06.	Umgang mit dem Sachverständigengutachten	C. Conrad	ARBER seminare www.ARBERT-Seminare.de
03.06.	Microsoft Office: Word Aufbau	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
03.06.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
04.06.	Kommunikation - Erfolg durch Flexibilität	Kathrin Scheel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.06.	Mietrechtsänderungsgesetz Teil II	Boris Barzantny	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
05.06.	Anwaltsworkshop: Digitales Diktat und Spracherkennung	Oliver Doogs	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.kunden.ra-micro.de
05.06.	Ausgewählte Probleme und Lösungen aus dem Bereich der Praxis der Zwangsvollstreckung	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
05.06.	Gespräch rund um Fragen zum Integrationsamt	Meyer-Golling	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
06. - 08.06.	2. Sommerschule Mediation an der Uni Potsdam	Sabine Hufschmidt Michael Kramer	Juristische Fakultät der Universität Potsdam www.uni-potsdam.de/mediation www.mediation.up-transfer.de
06.06.	Beginn der zweijährigen interdisziplinären Weiterbildung in Mediation mit dem Schwerpunkt Familien-Mediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
06.06.	Telefontraining für Mitarbeiter in Anwalts- und Notariatskanzleien	Corinna Gustke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.06.	Gestaltung des Bauvertrags	Prof. Dr. Axel Wirth	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.06.	RVG: Neuerungen zum 01.07.2013 durch das 2. KostRMoG	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.06.	Steuerrechtliche Bezüge zum Familienrecht	W.-D. Tölle	ARBER seminare www.ARBERT-Seminare.de
08.06.	Schnittstellen des Familienrechts zum Erb- und Gesellschaftsrecht	Dr. N. Hölscher	ARBER seminare www.ARBERT-Seminare.de
10.06.	Schiedsverfahren im deutsch-polnischen Wirtschaftsverkehr	Thomas Urbanczyk Karl Pörnbacher u.a.	DeutscherAnwaltverein Polen Deutsch-Polnische IHK
11.06.	Das neue Recht der Unternehmenssanierung in der praktischen Anwendung	Torsten Martini	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
12.06.	Aktuelle Entwicklungen des gemeinsamen europäischen Asylsystems	Prof. Dr. Kay Hailbronner	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
12.06.	IT-Sicherheitsworkshop für Rechtsanwälte	Dr. Astrid-Christiane Auer-Reinsdorff	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Deutschland sicher im Netz e.V. Berliner Anwaltsverein e.V.

Termine

13.06.	Die Reform des RVG	Udo W. Henke	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.06.	Tipps und Tricks im Verwaltungsrecht	Klaus Füber	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.06.	Arbeitsrecht aktuell Teil 2	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht	Siegfried Fahr	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Besichtigung der neuen Justizvollzugsanstalt Heidering, Großbeeren	Ilse Hinske	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.06.	Das neue Gebührenrecht im Zuge des 2. KostRMoG	Heinz Hansens	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.06.	Vergaberecht für Anfänger IV – Einführung in die VOF	Bastian Haverland Armin Preussler	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
21.06.	Geh nicht vorbei am GNotKG: Berechnung der Notarkosten ab 1.7.2013	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
26.06.	After Work Lounge: ra-micro auf Smartphones & Tablets nutzen	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.kunden.ra-micro.de
26.06.	ÖPNV-Dienstleistungen im Vergabewettbewerb	Dr. Eva-D. Leinemann Dr. Thomas Kirch	Behörden Spiegel www.behoerden-spiegel.de
26.06.	RVG Neuerungen zum 01.07.2013 durch das 2. KostRMoG	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
01.07.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
04.07.	Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG)	Werner Tiedtke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
31.07.	Anwaltsworkshop: Schriftverkehr/Elektronischer Rechtsverkehr	Thomas Schmidt	RA-MICRO GmbH & Co. KGaA www.kunden.ra-micro.de
05.08.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V.
14.08.	Rechtsanwalt - erfolgreich starten, erfolgreich bleiben	Arne Böhling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16.08.	RVG in sozialrechtlichen Angelegenheiten mit den Neuerungen durch das 2. KostRMoG	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.08.	Hartz IV - ALG II „Marktlücke“ zur Umsatzsteigerung (7 Zeitstunden § 15 FAO effektiv)	Arne Böhling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.08.	Treffen der WEG Wohnungseigentumsrecht	Birgit Danschke	AG Wohnungseigentumsrecht

Inserate

Ihre Kanzlei direkt am Hackeschen Markt

Besprechungsraum u. Arbeitsraum zur Mit-Nutzung
250,00 € zzgl. USt. / Monat. **Tel. 030 - 311 69 85 95**

wir suchen: Kollegin/Kollegen

auch Berufsanfänger
 evtl. mit Mandantenstamm

wir bieten: Praxisraum mit Sekretariatsanschluß,
 Einarbeitung, Mitarbeit, Vertretung,
 überwgd. Zivilrecht,
 Kanzleiübernahme (auch Notariat) in
 wenigen Jahren

**wir sind: 1 RAuN und 1 RA
 in Berlin-Charlottenburg**

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2013-1** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kanzleiraum Nähe Olivaer Platz (Wilmerdorf)

Freundliche Bürogemeinschaft von 4 Rechtsanwälten (davon 2 Notare), überwiegend auf den Rechtsgebieten des Familien- und Erbrechts, Mietrechts, Strafrechts, Steuer- und Steuerstrafrechts sowie des Arbeitsrechts tätig, bietet sympathischem/er Kollegen/in einen Büroraum (ca. 15 m²) mit separatem Sekretariatsarbeitsplatz in repräsentativem Altbau in der Lietzenburger Straße 99 zu einem monatlichen Kostenbeitrag von derzeit 435,00 € netto an.

Tel: (030) 324 03 13

KÖPENICKER RECHTSANWÄLTE“ bieten

Kanzleiräumlichkeiten bis zu 90 qm

zur Begründung einer Bürogemeinschaft. Interessenten mailen bitte an greulich@koepenicker-rechtsanwaelte.de

Für unser Büro in der Fasanenstraße 28 suchen wir einen netten Kollegen zur Begründung einer

Bürogemeinschaft.

In unseren 180 m² großen repräsentativen Altbau-Räumen ist derzeit ein ca. 43 m² großes Zimmer (teilmöbliert USM) verfügbar. Zudem stehen zwei Mitarbeiter-Arbeitsplätze im Berliner Zimmer frei.

www.ra-breithaupt.de

Tel.: (030) 889 24 950

Münchener Rechtsanwaltskanzlei mit kleinem Berliner Büro bietet jungem Anwalt oder Syndikus (m/w)

Domiziliation am Gendarmenmarkt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2013-4** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
 bei Engpässen
 – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Voll eingerichtetes RA- und Notariatsbüro

in Ku'damm-Seitenstraße komplett abzugeben. In schönem Berliner Altbau sind 7 Zimmer, 2 Toiletten, Empfangsdiele, große Küche und Archiv (alle eingerichtet) sowie 8 vernetzte Computerplätze inkl. Software, Telefonanlage, 2 Kopiergeräte mit Druckerfunktion etc. vorhanden.

E-Mail: ranot@hotmail.de

RA PartG mit zivilrechtlicher Ausrichtung u.a. im Immobilien- und Familienrecht bietet im Haus des Lehrers **am Alex ca. 25 qm hellen Büroraum** nebst anteiliger Nutzung eines großen, repräsentativen Besprechungsraumes, beides mit Berlin-Weitblick, zur **Anmietung ab 01. Juli 2013**. Eingerichteter Sekretariatsplatz kann mitgemietet werden. Miete VH. Anfragen: friedrich@pwklose.de oder 030/22 50 50 30.

Rechtsanwältin mit dreijähriger Berufserfahrung (Beantragung des FA Titel im FamilienR September 2013) **bietet Mitarbeit in Teil- oder Vollzeit.** Gerne auch in freier Mitarbeit. Bevorzugte Rechtsgebiete: FamilienR, allg Zivil- und StrafR.

Telefon 0163 78 58 129

E-Mail: m@marie-nadjafi.de

Von meinen Büroräumen in repräsentativem Altbau Schlüterstraße nahe Kurfürstendamm

werden zum 1. Juli 2013 zwei bis drei Räume
 (und Nebenräume zur Mitnutzung) frei.

Ich biete sie Rechtsanwälten oder Steuerberatern
 zur Miete an.

RA Dr. Studier · Schlüterstraße 32 · 10629 Berlin
 Tel. (030) 324 22 32 oder 0177 6432 636 · Fax 324 89 46

Steuerberater übernimmt in freier Mitarbeit Steuerfälle von Anwaltskanzleien und Berufskollegen; Telefon: 030 / 2100 5504.

Bieten 1-3 moderne Kanzleiräume in guter Lage am Kurfürstendamm.

Telefon: 0151-46633654

Kanzleiaufgabe

Alt eingeführte kleine Anwaltskanzlei in zentraler Lage in Berlin-Spandau aus Altersgründen abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2013-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Moderne Büroräume Nähe Tauentzien

Einzelanwalt bietet 1 oder 2 Anwaltszimmer nebst eigenem Sekretariat in hellen, repräsentativen Räumen in der Nürnberger Straße einschließlich Mitnutzung von Gemeinschaftsflächen (Besprechungsraum, Archivraum etc.) und technischer Infrastruktur. Kollegiale Zusammenarbeit und wechselseitige Vertretung sind erwünscht.

RA Pitz-Paal – Tel. 030/881 28 18 – mail@spkanzlei.de

Sie wollen Abwechslung, spannende Projekte und ein fortschrittliches Arbeitsumfeld?

Bewerben Sie sich jetzt...!

Wir setzen auf eine persönliche, kundenorientierte und fachlich fundierte Beratung. Wir bieten eine auf langjährige Zusammenarbeit ausgelegte, unbefristete Vollzeitbeschäftigung mit guten Perspektiven. Als anerkannte Experten für gewerbliche Planungs- und Immobilienrisiken sowie Marktführer in der Architektenhaftpflicht suchen wir für unsere **Hauptverwaltung** in zentraler Lage von

Berlin Mitte

zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/ einen

• **Juristin/Jurist**

AIC ist ein international tätiger, unabhängiger Versicherungsmakler der Immobilienwirtschaft sowie für Verbände und Freiberufler mit Fokussierung auf große bis sehr große Planungs- und Immobilienrisiken.

Unter www.aic-international.de finden Sie unsere ausführliche Stellenbeschreibung.

Unsere Kunden planen und bauen - AIC sichert



INTERNATIONALE VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSMAKLER

Kanzleinachfolger (m/w) gesucht

lebhaftes Allgemeinkanzlei in Luckenwalde abzugeben, seit 16 Jahren eingeführt, Schwerpunkte ArbR, StR, ErbR, allg. Zivilrecht durchschn. Jahresumsatz 176 TEUR; Einarbeitung + Übergabe durch Inhaber mögl.; **Tel.: 0174 / 988 4325**

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Immobilienrechtlich orientierte Anwaltspraxis

am Olivaer Platz stellt Kollegin/Kollegen Raum nebst technischer Infrastruktur ab sofort zur Verfügung. Mietpreis: 600,- € brutto

Tel. 880014 06 · Fax: 88001409

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, mit Interesse an Steuerberatung/Steuerrecht, evtl. werdender Fachanwalt oder Fachanwalt für Steuerrecht, **mit eigenem Mandantenstamm gesucht** zur Untermiete von 1-3 Büroräumen in repräsentativer Lage am Kurfürstendamm.

Anschluss an vorhandene Bürokommunikation möglich. Wir (Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Steuer-/Gesellschaftsrecht) wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit, spätere Sozietät erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2013-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Rechtsanwalt sucht Untermieter bzw. Nachmieter für **Büroräume in verkehrsgünstiger Lage in Lichterfelde-West. 3,5 Zimmer, Parkett, 122,73 qm**, Miete 895 Euro Nettokaltmiete.

Langfristiger Mietvertrag zu diesen Konditionen und Inventarübernahme möglich. Nebenkosten derzeit 232,45 Euro.

Anfragen an k.dangelat@yahoo.de

Wir bieten ab sofort einen Kanzleiraum (ca. 25 m²) zur Arbeitsplatzteilung an.

Unsere zivil- und strafrechtlich ausgestaltete Bürogemeinschaft liegt verkehrsgünstig direkt am Richard-Wagner-Platz in Charlottenburg. Ein Anschluss an das Sekretariat mit voller technischer Ausstattung ist inbegriffen.

Das Angebot richtet sich auch gern an Berufseinsteiger. Die Kosten sind moderat und liegen bei etwa 400 €.

Kontakt: Rechtsanwalt Michael De Saavedra-Mai

Bei Interesse bitte über info@ra-dsm.de oder telefonisch über 342 24 42 anfragen.

Ku'Damm-Kanzlei sucht Baurechtler

(in Partnerschaft, Bürogemeinschaft o. frei Mitarbeit)

Kontakt unter: ku.damm@web.de

Außensozietät in Berlin-Mitte

bietet sehr repräsentativen Büroraum (ca. 27 m²) für Kollegen(in) oder StB/WP. Neben der Mitnutzung der Gemeinflächen ist optional auch die Nutzung der Personaldienste unserer Mitarbeiterinnen möglich.

Kontakt: bs@legalskills.de

Büroraum in Berlin-Mitte

Gipsstraße / Ecke Auguststraße

Kanzlei bietet für Kollegin/Kollegen Büroraum (ca. 25 m²) sowie Mitbenutzung der bestehenden Kanzlei-Infrastruktur (Besprechungsraum, Sekretariat etc.) ab Juli 2013 zum Zwecke freundlicher und kollegialer Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft.

Zuschriften an: kontakt@poll-berlin.de.

NJW 1960-2000, komplett gebunden an

Selbstabholer unentgeltlich abzugeben.

Tel.: 030 - 832 43 17

Fax 030-832 97 35

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei **sucht** zuverlässige und engagierte **ReNo (m/w)** mit mehrjähriger Erfahrung im Notariat für 30 Std./wtl. Unterlagen mit Gehaltsvorstellung bitte per E-Mail an mail@rechtsanwalt-humboldthain.de

Gut eingeführte und komplett eingerichtete Anwaltskanzlei

in hervorragender Lage an einer Hauptstraße direkt am Amtsgericht Charlottenburg für VB 10.000 Euro **zu verkaufen**. Die Warmmiete beträgt nur 630 Euro. Es handelt sich um ein sehr schönes Ladenbüro mit drei Arbeitsplätzen, großzügiger und professioneller Aussenwerbeanlage mit allen Kommunikationseinrichtungen.

Email: enalandree@gmail.com

Kanzleiräume – Untervermietung

Zivilrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei (3 Berufsträger) bietet schnellstmöglich 2-3 Büroräume zur Untermiete in Bürogemeinschaft, da unser Platzbedarf geringer geworden ist. Wir sind seit 15 Jahren an diesem Standort und fühlen und hier "pudelwohl". Die Kanzleiräume befinden sich in Wilmersdorf (Nähe Ludwigkirchplatz). Mitnutzung des Besprechungsraums/Bibliothek möglich. Die Räume eignen sich für 1-2 Kolleginnen/ Kollegen. Vorhandenes Inventar (Schreibische etc.) kann ggf. kostenlos übernommen werden. Anschlüsse für moderne Bürokommunikation vorhanden.

Kontakt: 030/882 76 67

Nachmieter für Kanzleiräume

in Charlottenburg, ca. 65 qm, Mietpreis z.Zt. 608,48 € netto, gesucht. Kontakt über **Tel. (030) 34 70 26 40**

BÜORÄUME IN KU'DAMMKANZLEI

Bürogemeinschaft bietet zwei repräsentative Räume (ca. 30 und 25 m²) möbliert oder leer sowie Mitbenutzung eines großen Konferenzraumes, Computer-/Telefonanlage etc. zu günstigen Konditionen. Größere und kleinere Varianten mit drei kompletten Arbeitsplätzen möglich.

☎ 0172/3815972

Barthel & Wolf

Rechtsanwälte und Fachanwälte

Wir suchen eine/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit **Interesse am Familienrecht**.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Rechtsanwälte Barthel & Wolf
Wallstraße 5, 15344 Strausberg

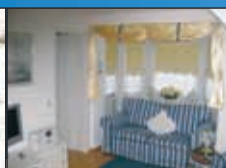
Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen

in dem liebevoll eingerichteten Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Apartment Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen.

Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.

Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** · www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



Terminsvertretungen

Termins- vertretungen

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen
AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK „**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI ÜBER

**16.800 RECHTSANWÄLTEN IN BERLIN, BRANDENBURG
UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.**

CB-VERLAG CARL BOLDT

TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

4000 Berliner Bau-Ingenieure suchen einen Rechtsanwalt.

Die Chance für Sie!

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit einer Anzeige
in der Zeitschrift für die im Bauwesen tätigen Ingenieure

Baukammer Berlin

auf Ihre Kanzlei aufmerksam zu machen.

Anzeigenschluss für Heft 2/2013 ist am 5. Juni 1013

Nähere Informationen erhalten Sie beim

CB-Verlag Carl Boldt

Baseler Straße 80 · 12205 Berlin · Telefon (030) 833 70 87 · E-Mail: cb-verlag@t-online.de



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Einladung zu RA-MICRO Anwaltsworkshops und After Work Lounges

15.05.2013

RA-MICRO online
• Recherchen
• Dienste
• Möglichkeiten

29.05.2013

RA-MICRO E-Workflow
• DMS
• E-Postfach
• E-Postkorb

05.06.2013

• DictaNet WorkFlow
• DictaNet mobile
• Dragon Sprach-
erkennung

26.06.2013

Die neue RA-MICRO
„BDG Becker Deutsche
Gesetze“ App

Wo: Europa Center, Tauentzienstraße 9–12, 10789 Berlin

Anmeldung, Uhrzeiten und Infos unter www.ra-micro.de

Die Teilnahme ist kostenlos – die Teilnehmerzahl ist begrenzt –
die Platzvergabe erfolgt in Reihenfolge der Anmeldung.

INFOLINE 0800 7264276

www.ra-micro.de



RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE